

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Nr. 10. Olkusz, am 15. September 1917. Jahr 3.

46.

Erlässe betreffend die Staatsanwalt im Königreiche Polen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben Allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Szeptycki!

In voller Übereinstimmung mit Meinem Erlauchten Bundesgenossen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser bin Ich Willens, den Ausbau des polnischen Staates, entsprechend dem Manifeste vom 5. November 1916, unentwegt fortzuführen, damit das vom schweren Joche befreite Land, soweit die Kriegslage es irgend gestattet, schon jetzt zur segensreichen Entfaltung seiner reichen staatsbildenden, kulturellen und wirtschaftlichen Kräfte gelange.

Noch ist es, der schweren Kriegszeiten wegen, die wir durchleben, nicht möglich, dass von Neuem ein polnischer König als Träger der altherwürdigen ruhmbedeckten Krone der Piasten und Jagellonen in die Landeshauptstadt einziehe und dass eine auf demokratischen Grundsätzen aufgebaute Volksvertretung zum Wohle des Landes in Warschau tage. Aber schon jetzt sollen, den Wünschen der Nation entsprechend, an die Stelle der bisherigen Institutionen mit gesetzgeberischer und ausführender Gewalt ausgestattete Organe des polnischen Königreiches ins Leben gerufen werden, sodass von nun ab die Staatsgewalt in der Hauptsache in den Händen einer nationalen Regierung ruhen wird. Den Okkupationsmächten werden in wesentlicher Übereinstimmung mit den Anträgen der Vertrauensmänner des Landes nur jene Befugnisse vorbehalten, die der Kriegszustand erfordert.

Möge dieser neue bedeutsame Schrift zur Vollendung des Aufbaues des polnischen Staates vom Segen des Allmächtigen begleitet sein und dazu beitragen, dass die Zukunft des freien Polens im selbstgewählten Anschluss an die Mittelmächte, die das Land vom russischen Joche befreit haben, glücklich und der grossen Vergangenheit der polnischen Nation würdig sei.

Demgemäss ermächtige ich Sie, das beiliegende Patent, betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Po-

len, gemeinsam mit dem kaiserlich deutschen Generalgouverneur in Warschau zu erlassen.

Reichenau, am 12. September 1917.

Karl m. p.

Erlass der beiden Generalgouverneure an die geschäftsführende Kommission des Polnischen Staatsrates.

Die Regierungen von Österreich-Ungarn und des Deutschen Reiches haben die Vorschläge des Provisorischen Staatsrates vom 3. Juli 1917 über die vorläufige Organisation der polnischen obersten Staatsbehörden ihren Herrschern unterbreitet. Hierauf haben Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und der Deutsche Kaiser uns beauftragt, das anruhende Patent zu erlassen, das für die vorläufigen verfassungsmässigen Einrichtungen des Polnischen Staates die Grundzüge festlegt.

Die verbündeten Regierungen sehen in einem Regentschaftsrat ein geeignetes Mittel, nicht nur dem polnischen Staatswesen eine allgemein anerkannte Vertretung zu geben, sondern auch die künftige Monarchie vorzubereiten. Denn der Regentschaftsrat gilt bis zur Berufung des Staatsoberhauptes als oberster Vertreter des Polnischen Staates und übt, unter dem Vorbehalte der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte, die Rechte des Staatsoberhauptes aus.

Die erste Aufgabe des Regentschaftsrates wird die Berufung eines Ministerpräsidenten sein, den zu bestätigen, die verbündeten Mächte sich vorbehalten. Der Ministerpräsident wird unverzüglich alle erforderlichen Schritte unternehmen, um in den Verwaltungszweigen, die der polnischen Staatsgewalt überlassen sind, die Organisation der Ministerien zu verwirklichen und die Organisation der polnischen Staatsbehörden auch im übrigen durch Verhandlungen mit den Okkupationsbehörden zum Abschluss zu bringen.

Um den Wünschen und Interessen aller Kreise des polnischen Volkes eine Vertretung zu sichern, soll der Staatsrat in neuer erweiterter Gestalt und mit vermehrten Rechten wieder aufleben. Er ist der Vorläufer des Polnischen Landtages; seine Aufgabe liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Während die Verordnung vom 26. November und 1. Dezember 1916 dem Provisorischen Staatsrat nur eine beratende Stimme einräumt, soll dem Staatsrat auf dem legislativen Gebiete eine beschliessende Stimme zustehen. Er wird von dem Regentschaftsrat zu Sitzungsperioden einberufen. Die Rechte des Staatsrates und die Prärogativen der Okkupationsmächte sind in dem Patente näher umschrieben.

Die verbündeten Mächte vertrauen, dass der hiemit in Verwirklichung des Aktes vom 5. November 1916 eingeleitete weitere Ausbau des Polnischen Staates die tätige Anteilnahme der breitesten Schichten der polnischen Volksgemeinschaft finden wird; sie geben sich der Hoffnung hin, dass die über alle Einzelheiten der Organisation noch zu führenden Verhandlungen einen raschen Verlauf nehmen und dass die weitere günstige Entwicklung der Verhältnisse dazu führen wird, die Regierungsgewalt in fortschreitendem Masse in die polnischen Hände zu legen.

Der Generalgouverneur: *Graf Szeptycki.*

Der Generalgouverneur: *von Beseler.*

Patent vom 12. September 1917, betreffend die Staatsgewalt im Königreiche Polen.

Artikel I.

1. Die Oberste Staatsgewalt im Königreiche Polen wird bis zu ihrer Übernahme durch einen König oder Regenten unter Wahrung der völkerrechtlichen Stellung der Okkupationsmächte einem Regentschaftsrate übertragen.

2. Der Regentschaftsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von den Monarchen der Okkupationsmächte in ihr Amt eingesetzt werden.

3. Die Regierungsakte des Regentschaftsrates bedürfen der Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministerpräsidenten.

Artikel II.

1. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Regentschaftsrat unter Mitwirkung des Staatsrates des Königreiches Polen nach Massgabe dieses Patentes und der hiernach zu erlassenden Gesetze ausgeübt.

2. In allen Angelegenheiten, deren Verwaltung der Polnischen Staatsgewalt noch nicht überlassen ist, können gesetzgeberische Anträge nur mit Zustimmung der Okkupationsmächte im Staatsrate behandelt werden. In diesen Angelegenheiten kann neben den nach Ziffer 1 berufenen Organen des Königreiches Polen bis auf weiteres auch der Generalgouverneur, jedoch nur nach Anhörung des Staatsrates, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Ausserdem kann der Generalgouverneur zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen die unabweislich notwendigen Anordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, sowie ihre verbindende Kundmachung und Durchführung auch durch Organe der Polnischen Staatsgewalt verfügen. Die Verordnungen des Generalgouverneurs können nur auf demselben Wege, auf dem sie erlassen sind, aufgehoben oder abgeändert werden.

3. Gesetze sowie Verordnungen der Polnischen Staatsgewalt, die Rechte und Pflichten für die Bevöl-

kerung begründen sollen, müssen dem Generalgouverneur der Okkupationsmacht, in deren Verwaltungsgebiet sie in Kraft treten sollen, vor ihrer Erlassung zur Kenntnis gebracht werden und können nur bindende Kraft erlangen, wenn dieser nicht dagegen innerhalb 14 Tagen nach Vorlage Einspruch erhebt.

Artikel III.

Der Staatsrat wird nach Massgabe eines besonderen Gesetzes gebildet, das der Regentschaftsrat mit Zustimmung der Okkupationsmächte erlässt.

Artikel IV.

1. Die Aufgaben der Rechtssprechung und Verwaltung werden, soweit sie der Polnischen Staatsgewalt überlassen sind, durch polnische Gerichte und Behörden, im übrigen für die Dauer der Okkupation durch die Organe der Okkupationsmacht ausgeübt.

2. Der Generalgouverneur kann in Angelegenheiten, die die Rechte oder Interessen der Okkupationsmacht berühren, die Überprüfung der Gesetz- und Rechtmässigkeit von Entscheidungen und Verfügungen der polnischen Gerichte oder Behörden im gesetzmässigen Instanzenzuge veranlassen und bei der Schöpfung des Urteils oder der Entscheidung in Oberster Instanz die betroffenen Rechte oder Interessen durch einen Vertreter geltend machen.

Artikel V.

Die völkerrechtliche Vertretung des Königreiches Polen und das Recht zum Abschluss internationaler Vereinbarungen können von der Polnischen Staatsgewalt erst nach Beendigung der Okkupation ausgeübt werden.

Artikel VI.

Dieses Patent tritt mit der Einsetzung des Regentschaftsrates in Kraft.

Der Generalgouverneur: *Graf Szeptycki.*

Der Generalgouverneur: *von Beseler.*

47.

Auf M. G. G. B. Nr. 82 v. 29/8 1917.

Industrierayonskommandant Olkusz-Dąbrowa — Ernennung.

Zum »Kommandanten des Industrierayons Olkusz-Dąbrowa« wurde Oberst Johann Balzar ernannt. Die Kreise Olkusz und Dabrowa erhalten wieder je einen Kreiskommandanten.

48.

Personalveränderungen.

Oberst des 1 Ul. Reg. Gottfried Graf Clam-Martinic, k. u. k. Kämmerer, wurde zum Kreiskommandanten in Olkusz, Oberstlt. Franz Edler v. Tschapek zum Kreiskommandanten in Dąbrowa, Major des 13 Ul. Reg. Adam Ritter Jordan Rozwadowski von Gross-Rozwadów, k. u. k. Kämmerer, zum Kreiskommandant-Stellvertreter in Olkusz ernannt.

Bezirkshauptmann Witold Ritter v. Gozdawa-Godlewski, derzeit Leitender Zivilkommissär in Olkusz, wurde in demselben Dienstcharakter nach Lublin transferiert. Den Posten des Leitenden Zivilkommissärs in Olkusz übernimmt Statthaltereisekretär Franz Ritter v. Leszna-Leszczyński, derzeit Leitender Zivilkommissär in Chełm.

49.

Nr. 23014/17/V. A.

Rubelkurs.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 18. September 1917 J. N. 25133 wurde der Rubelkurs bis auf weiteres mit 100 R u b e l = 240 K r o n e n festgesetzt.

50.

Nr. 23638/17/V. A.

Beschädigte Rubelnoten.

Laut Anordnung der königl. polnischen Staatsanwaltschaft werden diejenigen Personen, die an den unten bezeichneten Machinationen teilnahmen, gerichtlich verfolgt und wegen B e t r u g e s bestraft.

Verschiedene niederträchtige Individuen verbreiten die Gerüchte, dass Rubelnoten, wenn auch nur unwesentlich beschädigt (z. B. durchgestochen, abgerissen oder durchbohrt) an Wert verlieren und nehmen dergleichen Noten nur mit 70 oder 80 Kopeken für 1 Rubel, bezw. mit noch geringerem Preis an.

Diese falschen Gerüchte werden zwecks Übervorteilung der Bevölkerung absichtlich verbreitet. Gemäss des russischen Kreditgesetzes dagegen verlieren alle Rubelnoten auch die zerrisenen erst dann ihren Wert, wenn mehr als der vierte Teil der Oberfläche der Note fehlt, wenn die Serie oder die Nummer nicht mehr entziffert werden kann, schliesslich wenn die Unterschrift des Kassierers nicht mehr ersichtlich ist. Auch

die durchgerissenen Banknoten behalten ihren Wert, insofern die abgetrennten Teile aneinander passen und die Serie, Nummer sowie Unterschrift des Kassierers sichtbar bleiben.

Die Banken und Staatskassen nehmen die nicht wesentlich beschädigten Rubelnoten an, und kann daher jeder im Privatverkehr dieselben ohne Bedenken in Empfang nehmen.

Jeder, der auf oberwähnte Weise betragen wurde, wem über das absichtliche Verbreiten der eingangs bezeichneten Gerüchte zur Kenntnis gelangt ist, wem das Annehmen der Rubelnoten zum herabgesetzten Preise offeriert wird, ist verpflichtet, über den Volfall sofort an das Friedensgericht oder an das k. u. k. Kreiskommando schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten, bezw. darüber den zuständigen Herrn Pfarrer, Gemeindevorsteher oder das k. u. k. Gendarmeriepostenkommando zu verständigen, damit die Betrüger zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können.

51.

Staatliche Immobiliarsteuer.

Zwecks Bemessung der staatlichen Immobiliarsteuer in der Stadt Olkusz für die Zeitperiode 1918/22 werden Alle, welche zur Entrichtung dieser Steuer im Sinne des Gesetzes vom 6./VI. 1910 verpflichtet sind, aufgefordert, spätestens bis zum 15. Oktober 1917 die Bekenntnisse auf vorgeschriebenen Blanketten direkt in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos unter der Androhung einer Geldstrafe bis 50 Rubeln vorzulegen.

Die Blanketten werden von der Finanzabteilung unentgeltlich ausgefolgt.

52.

Landwirtschaftliche Kreis- und Gemeindekommissionen — Errichtung.

Im Sinne des VII Artikels der Vdg. der k. u. k. Mil.-Verw. in Polen vom 23. Juli 1917 — Vdg-Blatt Nr. 58 — und des Befehles des k. u. k. M. G. G. Lublin vom 7. Juli 1917 W. S. N. 77908/17, betreffend den Landwirtschaftsrat, wurden auf Grund der in der Zeit vom 17. bis 20. Juli 1917 durchgeführten Wahlen nachstehende Mitglieder — sowie deren Stellvertreter — der Kreis-Landwirtschafts- bezw. Gemeinde-Landwirtschaftskommissionen ernannt:

I. Kreisaufsichtskommission des landwirtschaftlichen Rates in Olkusz.

1) Minkiewicz Anton, aus Olkusz — Vorsitzender und Delegierter des Kreisrettungskomitees.
2) Świętochowski R. v. Ignacy, aus Poręba Dzierżna — Stellvertreter des Vorsitzenden und Delegierter des Approvisionierungskomitees.
3) Cywicki Rudolf, Oblt. — Vertreter des k. u. k. Kreiskommandos.
4) Odechowski Stanislaus, aus Kalinówka — Delegierter der Kreiskommission für den Grossgrundbesitz.
5) Karpała Walenty, aus Cianowice und
6) Strózik Antoni, aus Kąty — Delegierten der Gemeindekommissionen.

II. Kreisskommission für den Grossgrundbesitz in Olkusz.

1) Minkiewicz Anton, aus Olkusz — Vorsitzender und Vertreter der Konsumenten.
2) Nowak Leon, aus Glanów — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter des Grossgrundbesitzes.
3) Odechowski Stanislaus, aus Kalinówka — Vertreter des Grossgrundbesitzes.
4) Świętochowski R. v. Ignacy, aus Poręba Dzierżna und
5) Avenarius Paul, aus Sieciechowice — Stellvertreter der Vertreter des Grossgrundbesitzes.
6) Szopa Nikolaus, aus Zagórowa — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
7) Kipiński Wincenty, aus Olkusz — Stellvertreter des Obigen.
8) Golański Kazimierz, aus Olkusz — Stellvertreter des Vertreters der Konsumenten.

III. Gemeindekommissionen.

1. Bolesław.

1) Prażmowski Czesław, aus Boleslaw — Vorsitzender und Vertreter des Grossgrundbesitzes.
2) Lorek Josef, Gemeindevorsteher — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter der Gemeinde.
3) Dukat Stanislaus — Gemeindevorstehersstellvertreter.
4) Margowski Stanislaus, aus Klucze — Stellvertreter des Vertreters des Grossgrundbesitzes.
5) Zięba Johann, Sohn des Stanislaus, aus Bolesław— Vertreter des Kleingrundbesitzes.
6) Leś Michael, Sohn des Johann, aus Bukowno — Stellvertreter des Obigen.
7) Piaskowski Johann, aus Bolesław — Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
8) Wójcik Franz, Sohn des Michael, aus Boleslaw — Stellvertreter des Obigen.

2. Cianowice.

1) D e l ę g o w s k i Jan, aus Ojców — Vorsitzender und Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
2) C h r z a n o w s k i R. v. Jan, aus Szczodrkowice — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter des Grossgrundbesitzes.
3) K a r p a l a Walenty, Gemeindevorsteher — Vertreter der Gemeinde.
4) S t o c h a l s k i Ludwik, Gemeindevorstehersstellvertreter und Stellvertreter des Obigen.
5) G o ł ę b i o w s k i Edmund, aus Ojców — Stellvertreter des Vertreters des Grossgrundbesitzes.
6) M i t k a Franciszek, aus Brzezówka — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
7) K w i e c i e ń Paweł, aus Owczary — Stellvertreter des Obigen.
8) W a r d ę g a Wincenty, aus Smardzowice, Stellvertreter des Vertreters der grundbesitzlosen Bevölkerung.

3. Jangrot.

1) R e c h Jan, Gemeindevorsteher — Vorsitzender und Vertreter der Gemeinde.
2) K o s m i d e r Władysław, aus Gołaczów — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
3) O l e k s y Mateusz, Gemeindevorstehersstellvertreter — Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde.
4) O s t o y s k i Lucyan, aus Imbranowice — Vertreter des Grossgrundbesitzes.
5) M a r l i k o w s k i Ludwik, aus Jangrot — Stellvertreter des Obigen.
6) G a ł a Ignacy, aus Zadroże — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
7) Ł a b s a Jan, aus Gołaczów — dessen Stellvertreter.
8) G ł o w a c k i Stanislaw, aus Jangrot — Stellvertreter des Vertreters der grundbesitzlosen Bevölkerung.

4. Kidów.

1) S z o t a Antoni, Gemeindevorstehersstellvertreter — Vorsitzender und Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde.
2) S z c z e r b a Ignacy, aus Przychody — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter des Grossgrundbesitzes.
3) K o w a l c z y k Wojciech, Gemeindevorsteher — Vertreter der Gemeinde.
4) W i t k o w i c z Jakob, aus Dobraków — Stellvertreter des Vertreters des Grossgrundbesitzes.
5) G r a b o w s k i Wincenty, aus Szyce — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
6) K a p u ś n i a k Franciszek, aus Sierbowice — dessen Stellvertreter.
7) S e n d r a Antoni, aus Szyce — Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
8) R y d e l Jan, aus Szyce — dessen Stellvertreter.

5. Kroczyce.

1) G ę b k a Mateusz, Gemeindevorsteher — Vorsitzender und Vertreter der Gemeinde.
2) W y s o c k i Piotr, Gemeindevorstehersstellvertreter— Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde.
3) A r k u s z e w s k i Wacław, aus Przyłubsko — Vertreter des Grossgrundbesitzes.
4) G a j d a Marcin, aus Kroczyce — dessen Stellvertreter.
5) P ó ł t o r a k Stanisław, aus Kroczyce — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
6) N o w i c k i Ignacy, aus Kroczyce — dessen Stellvertreter.
7) N a p o r a Ignacy, aus Gołuchowice — Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
8) U r b a ń c z y k Antoni, aus Kroczyce — dessen Stellvertreter.

6. Ogrodzieniec.

1) C i c h u r Antoni, Gemeindevorsteher — Vorsitzender und Vertreter der Gemeinde.
2) P i l a r s k i Józef, aus Ogrodzieniec — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter des Grossgrundbesitzes.
3) J a n u s Antoni, Gemeindevorstehersstellvertreter — Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde.
4) C h w i s t Józef, aus Rodaki — Stellvertreter des Vertreters des Grossgrundbesitzes.
5) R e c h t a n Paweł, aus Karlin — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
6) C h ł o s t Franciszek, aus Podzamcze — dessen Stellvertreter.
7) C z o p o w s k i Antoni, aus Ogrodzieniec — Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
8) M a z u r Antoni, aus Kwaśniów — dessen Stellvertreter.

7. Olkusz.

1) K i p i ń s k i Wincenty, aus Olkusz — Vorsitzender und Vertreter des Grossgrundbesitzes.
2) W e w e r e k Ludwik, aus Olkusz — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
3) R a d ł o w s k i Karol, Bürgermeister — Vertreter der Stadt.
4) G u r b i e l Józef, Bürgermeisterstellvertreter — Stellvertreter des Obigen.
5) T r o p p a u e r Majer, aus Olkusz — Stellvetreter des Vertreters des Grossgrundbesitzes.

6) Maliszewski Jan, aus Olkusz — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
7) Jarno Jan, aus Olkusz — dessen Stellvertreter.
8) Żelaszkiewicz Hipolit, aus Olkusz — Stellvertreter des Vertreters der grundbesitzlosen Bevölkerung.

8. Pilica.

1) Niecko Franciszek, Gemeindevorsteherstellvertreter — Vorsitzender und Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde.
2) Jakacz Jan, aus Złożeniec — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter des Kleingrundbesitzes.
3) Kubiczek Józef, Gemeindevorsteher — Vertreter der Gemeinde.
4) Arkuszewski Kazimierz, aus Pilica — Vertreter des Grossgrundbesitzes.
5) Ojrzanowski Aleksander, aus Kąpiolki — dessen Stellvertreter.
6) Gumułka Walenty, aus Biskupice — Stellvertreter des Vertreters des Kleingrundbesitzes.
7) Leszczyński Franciszek, aus Pilica — Stellvertreter des Vertreters der grundbesitzlosen Bevölkerung.
8) Obieżyński Edward, aus Pilica — Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.

9. Rabsztyn.

1) Musielewicz Lucyan, Gemeindevorsteher — Vorsitzender und Gemeindevertreter.
2) Figura Stanisław, aus Rabsztyn — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter des Kleingrundbesitzes.
3) Guzik Andrzej, Gemeindevorsteherstellvertreter — Stellvertreter des Gemeindevertreters.
4) Ziemski Mieczysław, aus Rabsztyn — Vertreter des Grossgrundbesitzes.
5) Mączka Jan, aus Rabsztyn — dessen Stellvertreter.
6) Kozlik Franciszek, aus Rabsztyn — Stellvertreter des Vertreters des Kleingrundbesitzes.
7) Perek Tomasz, aus Rabsztyn — Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
8) Mitka Tomasz, aus Rabsztyn — dessen Stellvertreter.

10. Skała.

1) Majewski Mieczysław, aus Skała, Gemeindevorsteher — Vorsitzender und Vertreter der Gemeinde.
2) Wilk Mikołaj, aus Skała, Stellvertreter des Vorsitzenden und Stellvertreter des Vertreters der grundbesitzlosen Bevölkerung.
3) Głowacki Wincenty, Gemeindevorsteherstellvertreter — Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde.
4) Bukowski Samuel, aus Władysław — Vertreter des Grossgrundbesitzes.
5) Borowski R. v. Skarbek Józef, aus Minoga — dessen Stellvertreter.
6) Wólka Wincenty, aus Skała — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
7) Srebnicki Jakób, aus Skała — dessen Stellvertreter.
8) Boroń Szczepan, aus Skała — Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.

11. Sławków.

1) Goniewicz Jan, Gemeindevorsteher aus Sławków — Vorsitzender und Vertreter der Gemeinde.
2) Jarosz Leon, aus Sławków — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter des Grossgrundbesitzes.
3) Ostrowski Roman, aus Sławków — Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde.
4) Proszczek Wincenty, aus Sławków — Stellvertreter des Vertreters des Grossgrundbesitzes.
5) Janik Antoni, aus Sławków — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
6) Janik Franciszek, aus Sławków — dessen Stellvertreter.
7) Duryński Konstanty, aus Sławków — Vetreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
8) Materka Franciszek, aus Slawków — dessen Stellvertreter.

12. Sułoszowa.

1) Gumowski Stanisław, aus Kalinów — Vorsitzender und Vertreter des Grossgrundbesitzers.
2) Żurada Maciej, Gemeindevorsteherstellvertreter — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter des Vertreters der Gemeinde.
3) Michalski Jan, Gemeindevorsteher — Vertreter der Gemeinde.
4) Żurowski Jan, aus Łazy — Stellvertreter des Vertreters des Grossgrundbesitzes.
5) Kiszka Adam, aus Sułoszowa — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
6) Szmigielski Franciszek, aus Sułoszowa — dessen Stellvertreter.
7) Pasternak Jan, aus Sułoszowa — Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
8) Gądek Jan, aus Sułoszowa — dessen Stellvertreter.

13. Wolbrom.

1) Swiętochowski Ignacy R. v., aus Poręba Dzierżna — Vorsitzender und Vertreter des Grossgrundbesitzes.
2) Strózik Antoni, aus Kąty — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter des Kleingrundbesitzes.

3) P l e c h o w s k i Józef, Gemeindevorsteher — Vertreter der Gemeinde.
4) M y s z o r Piotr, Gemeindevorsteherstellvertreter — Stellvertreter des Obigen.
5) N o w a k o w s k i Bogumil, aus Wolbrom — Stellvertreter des Vertreters des Grossgrundbesitzes.
6) W d o w i k Julian, aus Bydlin — Stellvertreter des Vertreters des Kleingrundbesitzes.
7) M i l a n o w s k i Ludwik, aus Bydlin — Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
8) Z g a d z a j Jakob, aus Wolbrom — dessen Stellvertreter.

14. Żarnowiec.

1) S t o l a r s k i Wojciech, Gemeindevorsteher — Vorsitzender und Vertreter der Gemeinde.
2) G a ł c z y ń s k i Stanisław, aus Żarnowiec — Stellvertreter des Vorsitzenden und Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.
3) B i n k i e w i c z Jan, Gemeindevorsteherstellvertreter — Stellvertreter des Vertreters der Gemeinde.
4) M o e s Aleksander, aus Udorz — Vertreter des Grossgrundbesitzes.
5) K o ź l i c k i Bolesław, aus Łany Wielkie — dessen Stellvertreter.
6) C z a j a Jan, aus Łany Wielkie — Vertreter des Kleingrundbesitzes.
7) B i n k i e w i c z Roman, aus Żarnowiec — dessen Stellvertreter.
8) S z y d ł o w s k i Franciszek, aus Jeziorów — Vertreter des Vertreters der grundbesitzlosen Bevölkerung.

53.

E. Nr. 1009/17/V. A.

Bestrafungen wegen Schmuggels.

Boruch Kupka, Meier Rosenmann, Wolf Ehrlichmann und Symche Immerglück aus Wolbrom wurden am 28. August l. J. am Bahnhofe in Strzemieszyce mit Getreide, welches sie schmuggelten, betreten. Sie wurden sofort verhaftet und dem Militärgerichte eingeliefert. Hier wurden die 3 Erstgenannten mit je 2, Immerglück mit 3 Monaten Arrest bestraft.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis mit dem Bemerken gebracht, dass das ausgebreitete Schmugglerwesen im Kreise Olkusz die Versorgung der Bevölkerung mit den nötigsten Bedarfsartikeln auf das ärgste gefährdet und daher mit allen Mitteln bekämpft werden muss. Jeder Schmuggler wird in Hinkunf vom Militärgerichte auf das strengste bestraft werden.

54.

Die normale Zeitrechnung.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass mit 17. September 1917 wieder die normale Zeitrechnung eintritt.

Demnach sind sämtliche, insbesondere die öffentlich angebrachten Uhren am 17. September um 3-h vormittags (früh) auf 2 Uhr zurückzustellen.

Von der am 17. September 1917 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr Vormittag wird die erste Stunde als 2A, 2 A 1 Minute u. s. w. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

55.

L. A. Nr. 1867/17.

Verkehr mit Getreide- und Mahlprodukten.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 59 betreffend die Beschlagnahme von Getreide- und Mahlprodukten wird verfügt, wie folgt:

§ 1.

Ernährungsnormen.

Als H ö c h s t a u s m a s s der für die E r n ä h r u n g sowohl von Produzenten (§ 3 der Vdg. vom 3. Juli 1917), wie auch der Versorgungsberechtigten (§ 7 derselben Vdg.) bestimmten Mengen werden 250 G r a m m M e h l pro Kopf und Tag oder 91¼ kg Mehl pro Kopf und Jahr bestimmt, was einer Getreidemenge von 114 kg pro Kopf und Jahr entspricht. Für s c h w e r a r b e i t e n d e P e r s o n e n (Bergwerks-, Fabriks- und landwirtschaftliche Arbeiter) wird eine doppelte Verbrauchsquote bestimmt und zwar 500 G r a m m M e h l pro Kopf und Tag, bezw. 228 kg Getreide pro Kopf und Jahr. Diese Verbrauchsquote bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die Arbeiter selbst und nicht auf deren Familien. Unter schwer arbeitende landwirtschaftliche Arbeiter sind über 18 Jahre alte Männer zu verstehen, welche in einer fremden Wirtschaft physisch arbeiten.

Obiger Bedarf ist für die Zeit vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918 zu rechnen.

§ 2.

Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

a) 370 kg Hafer pro Pferd und Jahr, gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt,

b) 370 kg Kleie pro Jahr und Pferd oder Ochs, welche Eigentum von versorgungsberechtigten Nichtproduzenten sind.

Überdies ist der Produzent berechtigt, für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft als Futter für das lebende Inventar zu behalten:

a) das Hintergetreide: beim Reinigen können jedoch nicht mehr als 5% des erdroschenen Getreides als Hintergetreide verbleiben;

b) die beim Vermahlen des für die Ernährung des Produzenten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen bestimmten Getreides verbleibende Kleie;

c) schliesslich gebührt dem Produzenten von der P. G. Z. Kleie im Verhältnisse von 3 kg pro 100 kg gelieferten Roggens, Weizens oder Gerste.

§ 3.

Saatgetreide.

Als Höchstausmass des für Saatzwecke bestimmten Getreides (§ 3a der Vdg. vom 3./VIII. 1917) werden 100 kg pro Morgen ohne Rücksicht auf die Getreideart bestimmt. Das für Saatzwecke belassene, bzw. gekaufte Getreide, welches für diesen Zweck nicht verwendet wurde, unterliegt der Beschlagnahme und ist als Überschuss an die PGZ. zu verkaufen.

Landwirte, welche das nötige Saatgetreide nicht besitzen, haben bei der zuständigen Kreis- bezw. Gemeindekommission um Erteilung einer entsprechenden Bestätigung anzusprechen, auf Grund deren sie das Saatgut bei der PGZ. einkaufen können. Die Zentrale kann das Getreide direkt aus ihren Magazinen liefern oder nach Erhalt des Kaufpreises eine Anweisung auf direkte Übernahme bei einem bestimmten Produzenten ausstellen.

Die Landwirte dürfen auch das ihnen belassene Saatgut gegen anderes derselben oder einer anderen Gattung bei der PGZ. oder mit deren Bewilligung bei einem anderen Produzenten umtauschen.

Bei Lieferungen von Saatgetreide gebührt den Produzenten ausser dem normalen Preis ein Zuschlag u. zw.:

a) für gewöhnliches Saatgetreide, welches durch sorgfältige Reinigung normaler Marktware hergestellt wurde K. 2.— pro 100 kg,

b) für Absaaten origineller Zuchtgattungen oder für qualifiziertes Saatgut, in beiden Fällen auf Grund eines Atestes der betreffenden landwirtschaftlichen Gesellschaft K 8.— pro 100 kg.

Bei der Lieferung von Getreide an die PGZ. kann der Produzent die Bezahlung des obigen Zuschlages nur dann fordern, falls die PGZ. die Lieferung von Saatgetreide verlangt.

§ 4.

Preise, Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Getreidemengen und der Ablieferungstermine. Kreis- und Gemeindekommissionen.

Die in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierten Grundpreise werden gezahlt:

a) den Grossgrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von über 100 Morgen, für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 150 kg Getreide,

b) den Kleingrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von 4—100 Morgen für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 100 kg Getreide.

Die Besitzer von Zwergwirtschaften (Flächen unter 4 Morgen) sind von der Lieferungspflicht von Getreide zu den Grundpreisen befreit.

Für sämtliche Getreidemengen, welche nach Durchführung obiger ersten Lieferung, bei welcher der Grundpreis in Kraft bleibt, erfolgen, wird der Liefernde ausserdem in § 6 obzitierter Verordnung normierten Preise einen Zuschlag in der Höhe von K 10.— pro 100 kg erhalten.

Für die Getreideablieferung werden nachstehende Termine festgesetzt:

Von jedem mit Getreide angebauten Morgen hat abzuliefern:

Der Grossgrundbesitzer:

bis 15. Oktober 1917 $^1/_2$ q,
bis 1. Jänner 1918 $^1/_2$ q,
bis 1. März 1918 $^1/_2$ q,
bis 1. Mai 1918 den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Überschuss.

Der Kleingrundbesitzer:

bis 15. Oktober 1917 $^1/_4$ q,
bis 1 Jänner 1918 $^1/_2$ q,
bis 1. März 1918 den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Überschuss.

Die Bestimmung der Getreidemengen, welche der Produzent für eigenen Bedarf behalten darf, sowie der für Ablieferung bestimmten Menge, ist Aufgabe der Kreis- bzw. Gemeindekommissionen. Insbesondere wird diese Aufgabe bezüglich der Grossgrundbesitzer durch die Kreiskommissionen, bezüglich der Kleingrundbesitzer durch die Gemeindekommissionen durchgeführt.

Die Kreis- bezw. Gemeindekommission hat das Recht, auf ihre Versammlungen Produzenten einzuberufen und von denselben Auskünfte im Sinne des § 4 der Vdg. vom 3. Juli 1917 zu verlangen.

Die Komimssion ist auch berechtigt, die Wirtschaften der einzelnen Produzenten korporativ oder durch hiezu delegierte Mitglieder zu besichtigen, um die nötigen Daten an Ort und Stelle zu sammeln. Die Kommissionen haben schliesslich das Recht, sämtliche durch das Kreiskommando gesammelten statistischen Daten bu benützen.

Den Kommissionsmitgliedern gebührt während der Zeit der Arbeit bei der Anfertigung der Getreidepässe (§ 5) für jeden vollen Arbeitstag eine tägliche Diät in der Höhe von K 6.—, den Mitgliedern der Kreiskommissionen überdies die Rückerstattung der Reiseauslagen.

Die Kommission hat überdies das Recht, nach Massgabe des Bedarfes Funktionäre zur Durchführung der Kanzleiarbeiten gegen Entgelt aufzunehmen.

Die mit der Tätigkeit der Kommissionen verbundenen Kosten trägt der L. W. R.

Die Art der Amtshandlung der Kommissionen wird ausführlich in einer vom Exekutivausschusse des L. W. R. herausgegebenen Instruktion geregelt.

§ 5.

Getreidepass.

Auf Grund der gesammelten Daten setzt die Kommission fest:

a) die allgemeine Anbaufläche der betreffenden Wirtschaft, die allgemeine Zahl der Personen und des lebenden Inventars, welches der betreffenden Wirtschaft angehört, sowie die allgemeine Menge des produzierten Getreides,

b) die zur Deckung des eigenen Bedarfes bestimmte Getreidemenge laut den in § 1—3 angegebenen Normen,

c) denjenigen Teil obiger Menge, welche vermahlen werden darf.

Anmerkung: In den Getreidepass, welchen der Produzent erhält, wird als für die Vermahlung bestimmt nur diejenige Menge eingetragen, welche auf den Produzenten, dessen Familie und der im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen entfällt. Dagegen werden diejenigen Getreidemengen, welche zur Vermahlung für die Dienerschaft des Produzenten bestimmt sind, die einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide erhält, separat jedem einzelnen Diener in sein Verbrauchs-Kontrollbuch eingetragen.

Diejenige Getreidemenge, welche der Produzent für die Lieferung an die P. G. Z. verfügbar haben wird, denjenigen Teil obiger Menge, für welche nur der im § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierte Grundpreis gebührt, die Termine innerhalb deren die Ablieferung der in Punkt d) und e) erwähnten Getreidemengen erfolgen soll, sowie das Übernahmsmagazin, bezw. die Bahnstation, an die der Produzent das Getreide abzuliefern hat.

Alle diese Daten werden von der Kommission in den Getreidepass eingetragen.

Die Kommission stellt auch für die, am flachen Lande lebende grundbesitzlose Bevölkerung, sowie für die Dienerschaft, welche einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide bezieht, Verbrauchskontrollbücher aus und trägt in dieselben diejenigen Getreidemengen ein, zu deren Bezug der Besitzer des Passes berechtigt ist, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle (Magazin der P. G. Z. oder Speicher des Brotgebers).

Der Getreidepass wird dem Produzenten, (bezw. der zum Besitze eines Getreidepasses verpflichteten Person) ausgefolgt.

Von der im Getreidepasse getroffenen Entscheidung kann sich der Produzent an eine, auf Grund besonderer Verfügungen zu bildende Kommission berufen.

Der Rekurs hat für die Durchführung der im Getreidepasse vorgeschriebenen Ablieferungen keine aufschiebende Wirkung.

Sämtliche im Passe enthaltenen Daten werden von der Kommission in einem besonderen allgemeinen Ausweis eingetragen, welcher sofort nach Zusammenstellung für jede einzelne Ortschaft (Meierhof, Dorf oder Ansiedlung) in Abschrift der Kreisfiliale der P. G. Z. eingesandt wird. Von der Kommission wird auch ein besonderer Ausweis der Grundbesitzlosen, zum Bezuge von Getreide aus den Magazinen der P. G. Z. berechtigten Bevölkerung zusammengestellt. Der Leiter der Filiale verteilt die Auszüge aus obigen Ausweisen, oder deren Abschriften unter die einzelnen Vertreter der P. G. Z., welche in den einzelnen Distrikten des Kreises die Übernahme durchzuführen haben.

§ 6.

Übernahme des Getreides. Vertreter der P. G. Z. Übernahmsbestätigungen.

Zur Übernahme des Getreides sind ausschliesslich die Vertreter der P. G. Z. berechtigt. Zu Vertretern können Beamte der P. G. Z., landwirtschaftliche Vereine, Handelsorganisationen, Mühlen u. s. w. ernannt werden.

Die Vertreter ernennt die Direktion der P. G. Z. oder auch über deren Ermächtigung der Leiter der Kreisfiliale. Dieselben erhalten entsprechende Legitimationen, welche eine Stampiglie der P. G. Z. und die Unterschrift des Direktors, bezw. des Kreisfilial-Leiters, sowie eine Photografie und eine Unterschrift des Legitimations-Inhabers erhalten müssen. Ausserdem müssen in der Legitimation die Produkte, zu deren Einkaufe die Legitimation berechtigt, sowie

der Bereich, für die Berechtigung gilt, angegeben werden.

Jeder Vertreter der P. G. Z. hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando zu melden und seine Legitimation zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der Ablieferung des Getreides hat der Vertreter dem Einlieferer die Übernahme im Getreidepass zu bestätigen und die Einlieferung gleichzeitig in dem bei ihm befindlichen Ausweis einzutragen. In den Getreidepass bezw. in den Einlieferungsausweis werden vom Vertreter der P. G. Z. auch diejenigen Getreidemengen eingetragen, welche über Weisung der P. G. Z. direkt durch den Produzenten ausgegeben werden (§ 3/14 c, 15 b).

§ 7.

Ablieferung. Vorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls die Übernahmsstelle über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren km eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller per 100 kg.

Anmerkung: Als Grundlage zur Berechnung der Entfernung wird beim Grossgrundbesitz der Speicher, beim Kleingrundbesitz die Mitte des betreffenden Dorfes ohne Rücksicht auf den Wohnort des betreffenden Produzenten angenommen. Entfernungen unter einem halben km werden nicht berücksichtigt, über ½ km als ganzer km berechnet. In jedem Übernahmsmagazin soll sich ein vom Kreiskommando bestätigter Ausweis der Entfernungen einzelner Ortschaften des betreffenden Bereiches vom Magazin und von der Bahnstation befinden.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen innerhalb der vorgeschriebenen Termine durchzuführen, dann hat er dies rechtzeitig der Kommission, die ihm den Getreidepass ausgefolgt hat, anzumelden. Die Kommission wird sich an das Kreiskommando um Beistellung der nötigen Zahl von Vorspännen im Zwangswege wenden.

Für Vorspänne bei Getreideablieferungen gebührt pro 100 kg und 1 km eine Vergütung von 30 h. Diese Vergütung wird vom Übernahmsmagazin ausgezahlt wobei, falls die Lieferung nicht durch Vorspänne des Produzenten erfolgt ist, demselben bei der Bezahlung für das gelieferte Getreide die Ablieferungskosten für diejenige Entfernung in Abzug gebracht werden, auf die der Produzent das Getreide unentgeltlich abzuliefern hatte (1 Absatz dieses §).

Wegen Beistellung von Vorspännen zur Ablieferung des Getreides aus den Übernahmsmagazinen in die Bahnstationen bezw. die Magazine des Kreiskommandos, hat der betreffende Vertreter der P. G. Z. sich an das Kreiskommando zu wenden, welches die Beistellung der nötigen Vorspänne gegen die vorstehend normierte Vergütung anordnen wird. Die Vergütung wird von der P. G. Z. bezahlt.

§ 8.

Legitimationen bei Fuhrentransport.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten von Getreide- oder Mahlprodukten dient bei der Einlieferung in das Übernahmsmagazin oder beim Transport von Getreide, welches zur Vermahlung für den eigenen Bedarf des Produzenten bestimmt ist, der Getreidepass. In allen übrigen Fällen kann der Transport nur auf Grund einer, vom Vertreter der P. G. Z. ausgestellten Bestätigung erfolgen. (§§ 3, 14c, 15b).

§ 9.

Bahn- und Schiffstransport im Bereiche des M. G. G.

Der Bahntransport von Getreide und Mahlprodukten, welche von der P. G. Z. versandt werden, kann nur auf Grund von numerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der P. G. Z. versehenen Frachtbriefen erfolgen.

Militärtransporte werden auf Grund von Militärfrachtbriefen aufgegeben, welche das MGG. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der PGZ. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

§ 10.

Verteilung des Getreides und der Mahlprodukte.

Die Verteilung des von der PGZ. aufgebrachten Getreides, sowie der Mahlprodukte erfolgt auf Grund eines vom Exekutivausschuss des LWR. aufgestellten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes. Mit Ausnahme des für Saatzwecke oder für die Verarbeitung zu Industrie-Zwecken bestimmten Getreides, sowie derjenigen Mengen von Getreide, deren Lieferung in unvermahlenem Zustande von der Militärverwaltung verlangt wird, soll grundsätzlich alles Getreide in eigener Regie der PGZ. vermahlen und den Übernehmern in Form von Mehl und Grütze, bezw. Kleie geliefert werden.

§ 11.

Vermahlungsnormen und Mahllöhne.

Bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen müssen aus 100 kg Getreide zumindest 80 kg Mehl er-

zeugt werden und bei der Vermahlung von Gerste zumindest 68 kg Mehl oder Grütze. Für die Verstaubung dürfen höchstens 4% des Getreides gerechnet werden.

Ersparnisse an den bewilligten 4% für Verstaubung, welche bei Einhaltung der sonst bestehenden Vorschriften erzielt wurden, sind Eigentum der Mühle, dürfen jedoch nur an die P. G. Z. verkauft werden. Für die Vermahlung von 100 kg Getreide wird eine Vergütung von K. 6.— bei Erzeugung von Feinmehl, K 4.— bei Erzeugung von Schrotmehl, K. 8.— bei Erzeugung von Grütze festgesetzt. Von dieser Vergütung erhält der Müller jedoch nur K. 5.— bei Feinmehl, K 3.50 bei Schrotmehl und K 7.— bei Grütze. Die restliche 1 K bei Feinmehl und Grütze bezw. 50 Heller bei Schrotmehl sind für den Dispositionsfond des LWR. bestimmt, der für Entschädigung der gesperrten Mühlen verwendet wird. Die für diesen Zweck nicht verbrauchten Geldsummen werden zwischen die arbeitenden Mühlen im Verhältnis zur vermahlenen Getreidemenge verteilt.

§ 12.

Mühlen.

Die Bewilligungen zum Betriebe von Mühlen werden vom Kreiskommando über Antrag des Exekutivausschusses des LWR. erteilt. Zwecks Erlangung einer solchen Bewilligung haben sich die Mühlenbesitzer schriftlich beim Kreisfilial-Leiter der P. G. Z. unter Angabe der genauen Adresse, der Betriebskraft der Mühle, der Anzahl der Steine, bezw. Walzen, sowie der täglichen normalen Leistungsfähigkeit zu melden. Der Filialleiter wird diese Gesuche mit entsprechenden Anmerkungen dem Exekutivausschusse des LWR. im Wege der Direktion der P. G. Z. zur Entscheidung vorlegen.

Mühlen, welche die Betriebsbewilligung erhalten, werden geteilt, in

a) Produzentenmühlen, die zur Vermahlung desjenigen Getreides bestimmt sind, welches die Produzenten für ihren eigenen, sowie für den Bedarf der Angehörigen und des Gesindes behalten dürfen, sowie desjenigen Getreides, zu dessen Vermahlung die grundbesitzlosen Dorfeinwohner die Bewilligung erhalten (14 c).

Jede Produzentenmühle ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in dem der Name, der Wohnort des Getreidebesitzers, die Nummer seines Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches), die Menge und Gattung des Getreides, sowie der hieraus erzeugten Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung eingetragen wird.

Die Vermahlung ist nur gegen Vorweisung des Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches) statthaft. In demselben wird die Menge und Gattung des vermahlenen Getreides und der Tag der Ausfolgung der erzeugten Mahlprodukte eingetragen.

b) Kontrakt-Mühlen, welche für die Vermahlung des durch die P. G. Z. aufgebrachten Getreides bestimmt sind. Solche Mühlen können ev. auch in der Eigenschaft von Vertretern der P. G. Z. wirken und das Getreide entweder gegen eine feste Entlohnung per q vermahlen oder auch das Getreide kaufen und das Mehl zu bestimmten Preisen verkaufen.

Die Kontraktmühlen haben genaue tägliche Vormerkungen in den Büchern zu führen, aus denen der Ein- und Ausgang, sowie die Gattung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte, sowie deren jederzeitiger Vorrat ersichtlich sein muss.

Mühlen, welche als Vertreter der P. G. Z. wirken, sind verpflichtet, überdies die für solche Vertreter vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Die P. G. Z. hat das Recht, ständig oder vorübergehend sowohl in den Produzenten, wie auch in den Kontrakt-Mühlen ihre Beamten aufzustellen und sie mit der Kontrolle dieser Mühlen in jeder Hinsicht zu betrauen, insbesondere ihnen die Führung der Bücher und die Eintragung der betreffenden Daten in die Getreidepässe zu übertragen.

§ 13.

Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung.

Das laut Verteilungsplan (§ 10) für die Deckung des Heeresbedarfes bestimmte Getreide, bezw. solche Mahlprodukte werden von der P. G. Z. durch den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos, bezw. durch seine Hilfsorgane übernommen.

§ 14.

Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Verteilung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte, welche zur Deckung des Bedarfes der versorgungsberechtigten Bevölkerung (Nichtproduzenten) bestimmt wird, kann erfolgen:

a) durch Lieferung von Getreide und Mahlprodukten an die Approvisionierungskomitees,

b) durch unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten in Läden und Magazinen der P. G. Z.,

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Versorgungsberechtigten zur Übernahme des bei der Filiale der P. G. Z. bezahlten Getreides direkt bei den Produzenten und deren Vermahlung in den Produzentenmühlen. Letzterer Vorgang ist nur bei der am Lande wohnenden versorgungsberechtigten Bevölkerung statthaft.

§ 15.

Verarbeitung des Getreides zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Getreide zu Industriezwecken ist nur gegen eine schriftliche vom MGG. dem betreffenden Betrieb erteilte Bewilligung statthaft.

Sollte die Absicht bestehen, einzelne Getreide verarbeitende Industriezweige in Betrieb zu setzen, so werden durch rechtzeitige Verlautbarung die Unternehmer aufgefordert werden, diesbezügliche Eingaben vorzulegen. Solange dies nicht erfolgt, ist das Einsenden diesbezüglicher Gesuche zwecklos.

Die Lieferung des für die Verarbeitung zu Industriezwecken bestimmten Getreides ist Aufgabe der PGZ. Dieselbe kann:

a) das Getreide aus eigenen Magazinen liefern oder

b) die Bewilligung erteilen, das bei ihr bezahlte Getreide direkt bei den Produzenten zu übernehmen.

§ 16.

Verkaufspreise von Getreide und Mahlprodukten.

Preise, zu denen die P. G. Z. das Getreide und die Mahlprodukte zu verkaufen hat, werden durch eine besondere Verfügung des MGG. bestimmt, welche auf Grund eines Beschlusses des LWR. mit Berücksichtigung der von der Direktion der PGZ. vorgelegten Preiskalkulation ergeben wird.

§ 17.

Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreisfilialen der PGZ. und der Kreis- und Gemeindekommissionen wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane (Getreide-Inspektoren) betrauen. Insbesondere ist es deren Aufgabe:

a) die Unterstützung und Kontrolle der Arbeiten der Kreis- und Gemeindekommissionen bei den Erhebungen über die mit einzelnen Pflanzen angebauten Fläche, bei der Schätzung der Erträge, bei der Berechnung von Produktenmengen, welche der Produzent für die Deckung des eigenen Bedarfes zu behalten berechtigt ist, bei der Ausstellung der Getreidepässe, bei der Erteilung von Bewilligungen die zur Übernahme des Getreides berechtigen (§§ 3, 4 e, 15 b usw.);

b) die Unterstützung und Kontrolle in jeder Hinsicht der kommerziellen und Handels-Tätigkeit der betreffenden Filialen der P. G. Z. insbesondere die Unterstützung der Ablieferung von aufgebrachten Produkten per Wagen, Bahn oder Schiff, die Kontrolle der Vermahlung und der Verteilung der aufgebrachten Produkte;

c) die Kontrolle der Produzenten bezüglich der Richtigkeit der den Kommissionen gemachten Angaben, wie auch bezüglich der Durchführung der Ablieferungspflichten gegenüber der PGZ. Die Anwendung der erforderlichen Zwangsmittel im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Filialleiter der PGZ. und der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen (§ 18).

Zur Durchführung dieser Aufgaben steht dem landw. Referenten, bezw. dem durch ihn hiezu bestimmten Hilfskräften das Recht zu:

a) an den Sitzungen und an der Amtstätigkeit der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen teilzunehmen,

b) in die Bücher und Vormerkungen der Vertreter der PGZ., der Mühlen, der Produzenten und der Approvisionierungskomitees, wie auch der Getreide- bezw. Mehl verkaufenden Geschäfte Einsicht zu nehmen,

c) die Magazine und Lageorte der PGZ., die Wirtschaftsgebäude der Produzenten, sowie Geschäftsräumlichkeiten in welchen Getreide- bezw. Mahlprodukte verkauft werden, zu kontrollieren.

§ 18.

Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das Getreide abzuliefern, oder liefert er dasselbe nicht in dem im Getreidepass vorgeschriebenen Termine ab (mit Berücksichtigung des Abs. III, § 7), dann hat der Vertreter der PGZ., dem der Verkauf im betreffenden Bereiche übertragen wurde, dies dem Filialleiter anzumelden, welcher sich an das zuständige Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln wenden wird.

Für das im Zwangswege eingelieferte Getreide hat die P. G. Z. jedenfalls den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Von diesem Preise gebührt jedoch dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte. Bezüglich der zweiten Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob:

a) dieselbe auch dem Produzenten zu bezahlen ist, oder

b) teilweise oder gänzlich für verfallen erklärt und für Zwecke der Ernährung der armen Bevölkerung verwendet werden soll.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in denjenigen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an nötigen Hilfsmitteln verursacht war.

Die Vergütung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, von der Verfügung des Kreiskommandos einen Rekurs an das MGG. vorzubringen. Der Rekurs ist im Wege der betreffenden Kreis- bzw. Gemeindekommission einzureichen, welche ihn mit entsprechenden Bemerkungen an das MGG. weiterleiten wird.

§ 19.

Belehrung über Strafmassnahmen.

Den in § 10 der Vdg. vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 29 vorgesehenen Strafen unterliegt insbesonderem:

1) wer Vorräte an Getreide- oder Mahlprodukten, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht, bezw. beschädigt, vernichtet, beiseite schafft, oder ohne Bewilligung verarbeitet, vermahlt, verbraucht, verfüttert, kauf oder verkauft;

2) wer für Saatzwecke belassenes, bezw. zu diesem Zwecke gekauftes Getreide vorsätzlich für andere Zwecke verwendet;

3) wer Vorräte von Getreide oder Mahlprodukten von Personen kauft, die zum Verkaufe nicht berechtigt sind oder sie kauft, ohne selbst die Befugnis hiezu zu besitzen;

4) der Vertreter der PGZ., der bei dem Kaufe, bzw. Verkaufe von Getreide- und Mahlprodukten die ihm durch Verfügungen und Anordnungen der Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen übertritt;

5) der Müller oder der von der PGZ. aufgestellte Mühlen-Aufseher, der die für ihn geltenden Bestimmungen nicht einhält.

Unter strenge Strafmassnahmen fallen Übertretungen, des § 2 der Vdg. vom 21. Februar 1917, Vdg. Bl. Nr. 29 betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Die diesbezügliche Strafbestimmung lautet: Wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5 Vdg. Bl. Nr. 61 des AOK. vom 11. Juli 1916 betreffend die Verwertung der Ernte) bei Verletzung einer Anzeige- oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferungspflicht entzieht, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerkehr bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt wurden, sowie der Kaufpreis hiefür, unterliegen im Sinne des § 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61 dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

56.

L. A. Nr. 2054.

Offerieren beschlagnahmter Produkte.

Auf Grund der M. G. G. Vrdg. W. S. 80219/17 vom 21. August 1917 wird angeordnet:

Das Offerieren beschlagnahmter Produkte wie Getreide, Mahlprodukte, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffel u. s. w. ist, gleichgiltig, ob der Offerierende dieselben bereits besitzt, oder in den Besitz derselben erst zu gelangen hofft, als Übertretung der diesbezüglichen Verordnungen strafbar und wird in der Zukunft gerichtlich geahndet werden.

57.

L. A. Nr. 2058.

Vermahlen des Getreides für eigenen Gebrauch.

Auf Grund der M. G. G. Vrdg. W. S. 81928/17 vom 23. August 1917 wird angeordnet:

Das Vermahlen des Getreides mittels der mit Göpel oder Motorkraft betriebenen Hausmühlen ist den Produzenten für eigenen Bedarf und für den Verkauf verboten. Bei den Bauern vorhandenen Handmühlen (żarna) sind darunter nicht zu verstehen.

Der Nachtbetrieb von Produzentenmühlen ist verboten. Der Betrieb ist in den Wintermonaten d. i. vom 15/X. 1917 bis 15/III 1918 von 7. Uhr früh bis 8 Uhr abends, in den Sommermonaten von 5 Uhr früh bis 9½ Uhr abends festgesetzt. Die Übertretungen dieser Anordnung werden strengstens bestraft.

58.

L. A. Nr. 1974.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Produkten, Handelsregeln für die P. L. Z.

1. Einkaufsberechtigung der P. L. Z.

Mit dem Einkaufe und Verkaufe der im § 1 der Vdg. genannten landwirtschaftlichen Produkten wird die PLZ. in Lublin betraut. Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkaufes obiger Bodenprodukte von anderen Bohörden ausgestellt wurden sind ungiltig. Vom MGG. mit Produzenten bereits abgeschlossene Lieferungsverträge über einzelne Sämereien sind von der PLZ. zur Durchführung zu übernehmen.

2. Vertreter der P. L. Z.

Die PLZ. ist berechtigt zum Einkaufe und Verkaufe obgenannter Bodenprodukte Vertreter anzustel-

len. Jeder Vertreter erhält eine von der PLZ. ausgestellte und mit der Unterschrift des Regierungskommissärs bei der PLZ. versehene Legitimation, die er vor Beginn seiner Handelstätigkeit demjenigen Kreiskommando zur Viedierung vorzulegen hat, für dessen Bereich er als Vertreter angestellt wurde.

3. Transportlegitimationen.

Jeder Vertreter der PLZ. erhält von derselben Transportlegitimationen. Diese haben die Form von Büchern mit fortlaufend nummerierten Blättern, in die jeder abgeschlossene Kauf- bezw. Verkaufsvertrag eingetragen wird. Die Abschrift dieses Vertrages bleibt im Buche, das Original dient als Transportlegitimation bis zum Bestimmungsorte · (Übernahmsmagazin, Verladestation) u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob der Bestimmungsort in demselben oder einem anderen Kreise gelegen ist. Die an die Parteien ausgefolgten Legitimationen sind von denselben nach Ablieferung, bezw. nach Übernahme der Bodenprodukte dem Vertreter der PLZ. zu übergeben.

4. Bahn- und Schiffahrtstransport im Bereiche des M. G. G.

Der Bahntransport der Produkte, welche von der PLZ. versendet werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der PLZ. versehenen Frachtbriefen erfolgen. Militärtransporte werden auf grund von Militärfrachtbriefen aufgegeben, welche das MGG. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der PLZ. ausstellt und mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

5. Übernahmspreise.

Als Übernahmspreise, die von der PLZ. den Produzenten zu zahlen sind, werden bestimmt für:

Hirse	80.— K
Buchweizen	70.— K
Wicke	70.— K
Pferdebohnen	80.— K
Lupine	50.— K

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg. Netto reiner, trockener saatfähiger Ware, loco nächster Übernahmsstelle d. i. Bahnstation oder Magazin der PLZ.

Ist die Ware qualitativ nicht vollwertig, so können nach kaufmännischen Usancen prozentmässige Preisabzüge stattfinden.

Die Feststellung des Ankaufspreises aller anderen Produkte und Sämereien, deren An- und Verkauf der PLZ. anvertraut wurde, und deren Übernahmspreise hier nicht genannt sind, wird bis auf weiteres den freien Übereinkommen zwischen den Produzenten und der PLZ. überlassen.

6. Verkaufspreise.

Die Verkaufspreise werden in nachstehender Weise reguliert:

a) bei denjenigen Produkten, deren Übernahmspreis im Punkte 5 festgesetzt wurde, besteht der Verkaufspreis aus dem Übernahmspreise des betreffenden Produktes loco Übernahmsstelle mehr einem Zuschlage von sechzehn K. per 100 kg. netto. Dieser Verkaufspreis versteht sich ohne Sack franko Waggon, Verlade Bahnstation.

In der Differenz zwischen Verkaufs und Übernahmspreis soll die PLZ. die Deckung der Kosten für Regie, Verwaltung, Manipulation, Magazinierung, Versicherung und Kapitalsverzinsung, sowie ihren Unternehmergewinn gesichert haben.

Obige Preiszuschlagbestimmung gilt vorläufig auf die Dauer von zwei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine neue Bestimmung des Verkaufspreises, und zw. auf Grund einer Bilanz, die für diese Frist aufzustellen sein wird.

b) Bei denjenigen Produkten und Sämereien deren Übernahmspreis in Punkt 5 nicht festgesetzt wurde, richtet sich der Preis nach den jeweiligen Handelskonjunkturen. Die PLZ. hat die Verkaufspreise dieser Produkte derart zu regulieren, dass der Brutto-gewinn durchschnittlich 15% des Übernahmspreises nicht übersteigt.

7. Deckung des Saatgutbedarfes.

Landwirte, welche sich die Deckung des Saatgutbedarfes an solchen Sämereien, die in die Handelstätigkeit der PLZ. fallen, durch Kauf sichern wollen, haben ihren Bedarf spätestens bis Ende Jänner 1918 der PLZ. anzumelden.

8. Verteilungsplan.

Die Verteilung der von der PLZ. aufgebrachten Vorräte an Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen und Sämereien zur Deckung des Saatgutbedarfes der Militärwirtschaften zum Saatgutausgleich im Lande, für Aprovisionierungszwecke der Landbevölkerung, sowie die Verfügung über nach Deckung obigen Bedarfes sich ergebenden Überschüsse hat auf Grund eines vom LWR. auszuarbeitenden und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes zu erfolgen.

9. Reservefond.

Die PLZ. bestimmt zur Bildung eines Reservefondes im Sinne des Art. VII. der Vdg. über den LWR.

4% der Summe, die den Wert der verkauften Produkte ausmacht.

Über den Reingewinn der PLZ. verfügt der LWR. zu Gunsten landwirtschaftlichen kultureller Zwecke des Landes.

59.

L. A. Nr. 1954.

Beschlagnahme von Kartoffeln.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917 Nr. 57 Vdg. Bl. bezw. der Vdg. von 11. Juni 1916, Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend der Landwirtschaftsrat wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 dor. Vdg. vom 11/6 1916, Vdg. Bl. Nr. 61).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner in gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschliesslich der Angestellten und des Gesindes,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes, bestimmten Kartoffelmenge unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5.

Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden und der abzuliefernden Kartoffelmenge.

Der Produzent itş verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Diese Vorräte werden in dem M. G. G. Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Art. VII. der Vdg. vom 29. Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3), sowie der abzugebenden Mengen, ist die Kreis- bezw. Gemeinde-Kommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabstermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht. (Art. VIII und IX der Vdg. v. 23/6 1917 Nr. 58 Verordnungsblatt).

Die Art der Übernahme der in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

bis 1/9 1917 (Frühspeisekartoffeln) .	K. 38.
vom 1/9 1917 bis 15/10 1917	K. 16.
vom 15/10 1917 angefangen	K. 12.
ab 1/5 1918	K. 16.

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. netto, loko Verladestation oder Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gesunde, erdfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

Falls die Entfernung des Übernahmsortes von dem Produktionsort 7 km übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zu K. 38 pro 100 kg. gebührt den Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr. Für Reproduktionen origineller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Attest der landwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebührt je nach Übereinkommen, ein Zuschlag von K. 3 bis K. 6 pro 100 kg.

§ 7.

Zwangsmitteln.

Falls der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepasse festgesetzten Termine nicht abgeliefert, kann dass Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen. In diesem Falle können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in der Vdg. vom 11/6 1916, Nr. 61 Vdg. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte vorgesehen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen gemäss § 4 der 29. Vdg. vom 21/2 1917, betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos in feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

60.

L. A. Nr. 1954/I.

Verkehr mit Kartoffeln.

In Durchführung der Vdg. vom 13. August 1917, betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln wird verfügt, wie folgt:

§ 1.

Ernährungsnormen.

Als Höchstausmass für die Ernährung wird bestimmt:

a) für Produzenten, deren Angehörige und Bedienstete, sowie für sämtliche schwerarbeitende Personen 1 kg. pro Kopf und Tag.

b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtproduzenten) 400 gramm Kartoffeln pro Kopf und Tag.

§ 2.

Futternormen.

Als Höchstausmass der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

pro Pferd (über 2 Jahre alt),
pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt),
pro Schwein (über 3 Monate alt),
10 q. Kartoffeln pro Stück und Jahr.

Der Futterbedarf für jüngere Tiere muss aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen gedeckt werden.

§ 3.

Saatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen pro Morgen höchstens 12 q Kartoffel verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bezw. gekauften Kartoffeln, welche für Saatzwecke nicht verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Überschuss der PGZ. zu verkaufen. Die Versorgung der Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und den eventuelle Austausch desselben erfolgt in der in § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) vorgesehen Weise.

§ 4.

Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen. Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bezw. die er der PGZ. abzugeben hat, ist Aufgabe der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen, wobei die in den Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden. Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben.

bis 15/9 1917 zumindest 1/5 (20%),
bis 15/12 1917 zumindest weitere 2/5 (40%),
bis 15/4 1918 zumindest weitere 1/5 (20%),
bis 1/6 1918 das letzte 1/5 und den nach Deckung des eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Überschuss.

Während der Fröste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

§ 5.

Übernahme der Kartoffeln. Ablieferung. Zufuhr.

Zur Übernahme der Kartoffeln sind im MGG. Bereiche, mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, bezüglich welcher besondere Verfügungen erlassen werden, auschliesslich nur Vertreter der PGZ. berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen versehen sind. Dieselben bestätigen die Übernahme im Getreidepasse und tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet, die Ablieferung bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Übernahmsort über 7 km. vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K. 38 per 100 kg. gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung für die Zufuhr, da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produktionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide enthaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei der Kartoffelablieferung sinngemässe Anwendung.

§ 6.

Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde enstandenen Gewichts-Differenz werden bei der Ablieferung von 103 kg. mit Erde verunreinigter Kartoffeln für 100 kg. gerechnet. Sollte die Verunreinigung mehr als 3% betragen, hat der Übernehmer das Recht entsprechende Abschläge zu machen und zwar auf Grund eines Übereinkommens mit dem Einlieferer und falls ein solches nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer an Ort und Stelle bei der Übernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Anfaulens, Aufrierens u. s. w. den vollen Gebrauchswert nicht besitzen, gebührt nur ein dem tatsächlichen Gebrauchswerte entsprechender Preis.

§ 7.

Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den Getreidetransport (§§ 8 und 9) der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) ergangenen Verfügungen massgebend.

§ 8.

Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die PGZ. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom Exekutivausschuss des LWP. ausgearbeiteten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

§ 9.

Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann erfolgen:

a) durch unmittelbaren Verkauf von Kartoffeln aus den Magazinen der PGZ;

b) durch Lieferung derselben an die Approvisionierungskomitees;

c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Approvisionierungskomitees und Konsumvereine zum Ankaufe von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen;

d) durch Erteilung von Bewilligungen an die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die bei der Filiale PGZ. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Frühkartoffeln ist es den Produzenten gestattet bis Ende des Monates August dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt an Konsumenten, mit Ausschluss von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10% der gesammten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

§ 10.

Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken ist nur auf Grund einer, der betreffenden Unternehmung vom MGG. ausgestellten Bewilligung gestattet. Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderung der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedarfes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die PGZ.:

a) dem Produzenten, welcher zugleich Eigenthümer eines Kartoffeln verarbeitenden Unternehmens ist, die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen,

b) die bei PGZ. bezahlten Kartoffeln zur Übernahme direkt beim Produzenten anweisen,

c) die Kartoffeln aus ihren Vorräten liefern.

§ 11.

Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise zu denen die PGZ. die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 12.

Kontrolle, Zwangs, und Strafmassnahmen.

Die in §§ 17, 18 und 19 der Durchführbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

61.

L. A. Nr. 2122.

Übernahmspreise für Kartoffel.

Auf Grund der M. G. G. Vrdg. W. S. 82454 und im Nachhange zu der Kundmachung L. A. Nr. 1954 betreffend Beschlagnahme der Kartoffel wird angeordnet:

Ausser den in der Kundmachung normierten Übernahmspreisen und Vergütungen für Zufuhr wird bei Kartoffellieferungen bis 20. September ein Zuschlag von sechs Kronen pro Meterzentner bewilligt.

62.

L. A. Nr. 2165.

Verkehr mit frischem Obst.

Auf Grund der mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erlassenen Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl. wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Gegenstand der Verordnung.

Gegenstand dieser Vdg. sind alle marktgängigen Sorten von Äpfeln, Birnen und Zwetschken.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Jedermann, der Obst der im § 1 genannten Art in Mengen von über 15 Pud (240 kg.) vorrätig hat, ist verpflichtet, den Vorrat nach Menge, Gattung, Lagerungsort und unter Angabe, ob dieses Obst von den Bäumen bereits gepflückt ist oder sich noch auf den Bäumen befindet, bis 10. September 1917 bei der Gemeinde des Lagerungsortes anzuzeigen.

Die Menge des noch auf den Bäumen befindlichen Obstes ist schätzungsweise anzugeben.

Die Gemeindevorsteher haben die angezeigten Vorräte unter Angabe des Besitzers oder Verwahrers unverzüglich dem Kreiskommando in einem Verzeichnisse bekanntzugeben.

Ein zweites gleichlautendes Verzeichniss haben die Gemeindevorsteher zur Kontrolle in der Gemeindekanzlei aufzubewahren.

§ 3.

Auskunftspflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos über die in seinem Gewahrsame befindlichen Vorräte an Obst der im § 1 genannten Art den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Beschlagnahme und Enteignung.

Das Obst der im § 1 genannten Art ist, soweit es nicht auf Grund des Art. 53 der Haager Landkriegsordnung als Kriegsvorrat mit Beschlag belegt wurde, zur Versorgung der Bevölkerung zu enteignen: es wird bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens mit Beschlag belegt.

Beschlagnahmte Vorräte dürfen nur mit Bewilligung des Mil. Generalgouvernements (Approvisionierungsreferat) veräussert oder von ihrem Lagerungsort fortgebracht werden.

Ohne diese Bewilligung ist jeder Transport solcher Vorräte verboten.

§ 6.

Ausnahme von der Beschlagnahme und Enteignung.

Ausgenommen von der Beschlagnahme und Enteignung sind:

1) Die den Obsthändlern über jedesmaliges Ansuchen vom Kreiskommando zur Fortführung ihres Betriebes freizugebenden Mengen von Obst der im § 1 genannten Art über 15 Pud (240 kg.).

2) Die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes, oder zur Fortführung seines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendigen und vom Kreiskommando über Ansuchen freizugebenden Mengen von Obst derselben Art, wenn auch diese Mengen mehr als 15 Pud (240 kg.) betragen.

Die Freigabe erfolgt mittelst Freigabescheines, in dem der Verfügungsberechtigte, sowie Menge, Gattung und Lagerungsort ersichtlich sind.

§ 7.

Durchführung der Enteignung.

Die Enteignung jenes Obstes, das nach den § 2 und 6 nicht von der Beschlagnahme und Enteignung ausgenommen ist, erfolgt durch von der Militärverwaltung bestellte Aufkäufer. Diese Aufkäufer sind mit amtlichen Legitimationen versehen, welche sie auf Verlangen der Obst-Besitzer bezw. Verwahrer vorzuweisen haben.

Für das enteignete Obst ist dem Enteigneten seitens des Aufkäufers die auf Grundlage der jeweiligen für Obst der im § 1 genannten Art geltenden lokalen Richtpreise vereinbarte Vergütung zu leisten.

Wird ein Einvernehmen hinsichtlich der Vergütung nicht erzielt, dann richtet sich das weitere Verfahren nach § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl.

Das angemeldete Obst ist von den Einkäufern längstens bis 30. September 1917 zu besichtigen und für den Fall, als auf die Ablieferung dieses Obstes nicht reflektiert wird, sofort mit der Besichtigung dem Besitzer oder Verwahrer mittelst Freigabescheines freizugeben.

Erfolgt die Besichtigung nicht bis einschliesslich 30. September 1917, so steht dem Besitzer oder Verwahrer das Recht zu, über dieses Obst ohne weiteres frei zu verfügen.

§ 8.

Versorgung der Bevölkerung mit Obst.

Die von der Mil. Verwaltung nach Massgabe dieser Verordnung erworbenen Vorräte an Obst der im § 1 genannten Art werden, soweit sie nicht zur Deckung des Bedarfes der Mil. Verwaltung selbst in Anspruch genommen werden, nach Ermessen des Kreiskommandos zur Versorgung der Bevölkerung in der Weise verwendet, dass in erster Linie der Absatz unmittelbar an die Inhaber behördlich angemeldeter Obstverwertungsbetriebe zu den Einkaufspreisen zugewiesen wird und die erübrigenden Vorräte an Kleinhändler zu denselben Preisen abgegeben werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. und werden demnach vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt an Geld bis zu 10.000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
General-Major.

63.

L. A. Nr. 1953.

Obstankauf.

Auf Grund der M. G. G. Vdg. I. Nr. 21688 wird angeordnet:

Zum Obstankaufe im Kreise Olkusz ist die Firma Dichter und Blumental allein berechtigt.

Obstankauf durch andere Einkäufer ist strengstens untersagt.

Die Nichteinhaltung dieser Verordnung wird bestraft.

64.

L. A. Nr. 2142.

Verkehr und Schlachtung von landwirtschaftlichen Haustieren.

A. Für die endgültige Regelung des Verkehres mit landwirtschaftlichen Haustieren wird eine Viehverwertungszentrale (V. V. Z.) mit dem Sitze in Olkusz und einer Filiale in Wolbrom ab 10. September 1917

errichtet. Zum Viehan- und Verkaufe ist nur die V. V. Z., deren legitimierte Einkäufer und nachbenannte Fleischhauer berechtigt.

Gleichzeitig wird der Kreis in 6 Rayone geteilt, innerhalb welcher in den nachgenannten Ortschaften an den bisher üblichen Wochentagen Veihmärkte abgehalten werden und welche sich bezüglich des Viehauftriebes gegeneinander abschliessen u. zw.:

Rayon I. Żarnowiec, Viehauftrieb nur von Gemeinde Żarnowiec.

Rayon II. Pilica, Viehauftrieb nur von Gemeinde Pilica, Kidów, Kroczyce.

Rayon III. Olkusz, Viehauftrieb nur von Gemeinde Olkusz, Boleslaw, Rabsztyn, Ogrodzieniec; von Gemeinde Jangrot bloss die Ortschaften Jangrot, Michałowice, Braciejówka u. Troks.

Rayon IV. Skala, Viehauftrieb nur von Gemeinde Skala, Cianowice, Sułoszowa.

Rayon V. Slawków, Viehauftrieb nur von Gemeinde Sławków.

Rayon VI. Wolbrom, Viehauftrieb nur von Gemeinde Wolbrom und Jangrot, mit Ausnahme der Ortschaften Jangrot, Michałowice, Braciejówka, Troks.

Der Viehauftrieb von einem in den anderen der obengenannten Rayone ist somit verboten, die Überfuhr in einen anderen Kreis nur mit Bewilligung des M. G. G. gestattet. Zum Viehankaufe im ganzen Kreise ist einzig und allein nur die V. V. Z. und deren legitimierte Einkäufer berechtigt, die berechtigten Fleischhauer dagegen dürfen nur innerhalb des Rayons, in welchem sie wohnen, bzw. bei der Viehverwertungszentrale des Kreises in Olkusz und deren Filiale in Wolbrom Vieh ankaufen.

Alle anderen Einwohner des Kreises Olkusz, die Vieheinkauf für eigenen Bedarf oder für Zuchtzwecke bewirken wollen, haben vorher die Einkaufsbewilligung beim k. u. k. Kreiskommando (Landw. Abtlg.) einzuholen.

Die Viehpässe bleiben in ihrer äusseren Form auch weiterhin im Gebrauche, zu deren Ausstellung aber sind nur Gemeindeämter auf Grund des Viehbeschauerszettels ausschliesslich nur für den eigenen Rayon berechtigt, jedoch müssen diese Pässe ausserdem vom zuständigen Gendarmeriepostenkommando bestätigt werden. Vieh ohne Pass und ohne vorgeschriebene Vidierung durch die Gendarmerie verfällt auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29/XI 1915, V. Bl. 46 der Konfiskation und einer Bestrafung bis 2000 K. oder 6 Monaten Arrest.

Die legitimierten Einkäufer wie auch die berechtigten Fleischhauer sind verpflichtet, dem Verkäufer eine Bestätigung über das eingekaufte Vieh einzuhändigen und eine Kopie dieser Bestätigung der eigenen Gemeinde zu übergeben. Das Gemeindeamt bestätigt im Legitimationsbüchel des Einkäufers das angekaufte Stück und führt einen genauen Ausweis des angekauften Viehs. Am Ende jedes Monates hat das Gemeindeamt den Ausweis über das angekaufte Vieh an das Kreiskommando einzusenden, die V. V. Z. dagegen, monatlich gesammelt, die Kopien dieser Bestätigung direkt dem Kreiskommando (Landwirtschaftliche Abteilung) vorzulegen.

B. Zum Ankaufe und Schlachtung bezw. zum Verkaufe des Fleisches sind berechtigt u. zw.:

1. Für Rindvieh, Schafe und Ziegen:

In Bolesław:

Słomnicki Herszel, Gliksztajn Estera, Stowarz. Spożywcze, Stowarz. »Zacheta«, Komendecki, Gliksztajn Rafael.

In Olkusz:

Cymber Berek, Grossman Jankiel, Przerowski Kalma, Slomnicki Mordka, Lewkowicz Mosiek, Gliksztajn Srul, Poliwoda Dawid.

In Pilica:

Feder Szmul, Rusinek Mordka, Steinkeller Mordka, Rosenberg Szyja, Dublin Chaim, Getreidehändler Lejzer, Szczekocki Jurger, Górski Stanislaw.

In Slawków:

Wałdermann Berisz, Masalski Antoni, Gold Motyl, Lelek Jerzy.

In Skała:

Gamrat Abel, Wilk Mikołaj, Morawski Szczepan, Marciński Piotr, Morawski Władyslaw, Boroń Walenty.

In Sułoszowa:

Marszałek Jan, Różycki Stanislaw, Stowarz. »Promyk«.

In Wolbrom:

Rotmensz Urin, Rotmensz Herszlik, Rotmensz, Abram, Rotmensz Icek, Zarasiński Fajwel, Neufeld Szmul, Rotmensz Berek.

2. Für Schweine die Fleischhauer:

In Bolesław:

Stowarz. Spożywcze, Laskawiec Marya, Burakowski Stanislaw, Stow. »Zacheta«, Dobrek Marek, Kocen Edward.

In Olkusz:

Piechowicz Roman, Sperczyńska Aniela, Świątek Józef, Fronikowa Marya, Masalski Piotr, Zbieg Józef, Dobrowolski Adam, Glabikowski Adam.

In Ogrodzieniec:

Molenda Hipolit, Teofil Stępniewski.

In Pilica:

Różewicz Roman, Otrebski Władyslaw, Kubiczek Aleksander, Szlękowski Szymon, Blankiewicz Marceli.

In Slawków:

Masalski Antoni, Kubiczek Stanislaw, Egierski Franciszek, Masalski Stanislaw, Chmielewski Kasper, Masalski Leon, Jarosz Leon, Niemczyk Franciszek, Janiczek Kazimierz, Wojtycha Roman, Konopka Jan.

In Skala:

Wilk Mikołaj, Morawski Szczepan, Marciński Piotr, Morawski Władyslaw, Wilk Leon, Dorman Jan, Wilk Franciszek, Dornapalski Tomasz, Wilk Józef, Boroń Walenty.

In Sułoszowa:

Marszalek Jan, Różycki Stanislaw, Stowarz. »Promyk«.

In Wolbrom:

Zgadzaj Hipolit, Kulka Jan, Dobrowolski Szczepan, Kolodziejczyk Józef, Spiechowicz Ludwik.

In Żarnowiec:

Binkiewicz Roman.

In Rabsztyn:

Pakusiewicz Pawel.

C. Zwecks Verteilung des Viehkontingentes und Ausstellung der Legitimationen an die einzelnen Fleischhauer haben sich nur die in dieser Kundmachung genannten mit einer Fotografie beim k. u. k. Kreiskommando (Landw. Abtlg.) einzufinden und zwar:

a) die Rindfleischhauer am 15. September 1917.

b) die Schweinefleischhauer am 17. September 1917.

Gleichzeitig wird hiedurch allen übrigen Fleischhauern und Händlern der Kauf und die Schlachtung von Vieh und Verkauf des Fleisches verboten. Diese haben bis zum 17. September 1917 ihre Legitimationen beim zuständigen Gendarmeriepostenkommando abzugeben.

Die Schlachtung des Viehes hat nur in den Ortschlachthäusern unter Aufsicht des Viehbeschauers stattzufinden. In den Gemeinden, wo keine Schlachthäuser zur Verfügung stehen, hat die Gemeinde für diesen Zweck einen entsprechenden Raum zu bestimmen.

Die Schlachtung des Viehes hat jeden Montag, Mittwoch und Samstag u. zwar von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, die Schlachtung für rituelle Zwecke jeden Samstag von 8 bis 11 Uhr abends stattzufinden.

Fällt der Tag der Schlachtung auf einen Feiertag, so ist Tag vorher zu schlachten.

Das zur Schlachtung bestimmte Vieh muss vorher beim Gendarmerieposten angemeldet werden.

Die Schlachthäuser wie auch Verkaufstellen müssen unbedingt rein gehalten werden. Das Kreiskommando macht hiefür die Gemeindeämter verantwortlich.

Übertretungen dieser Kundmachung werden vom Kreiskommando nach Art. 5. § 1. der Vdg. des A. O. K. vom 19. August 1915 und § 5. des A. O. K. vom 29. November 1916, Verordnungsblatt 46, an Geld bis 2000 K. oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 8. September 1916, V. Bl. 68, § 1, Pkt. 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Strafkenntnisses bildet und die im Besitze der Verurteilten stehen.

Mit dieser Kundmachung werden alle früheren vom Kreiskommando verlautbarten Verordnungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren ausser Kraft gesetzt.

Die veterinär-polizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

65.

Nr. 22.998/17.

Tierquälerei.

Es wurde öfters wahrgenommen, dass die mit schlecht genährten und äusserst abgemagerten Pferden bespannten Wagen mit Passagieren und Waren überladen werden.

Die überlasteten Tiere werden von den Fuhrleuten in wilder Art und Weise behandelt und durch Peitschen und Schlagen zur Überanstrengung gezwungen.

Von nun an werden die Fuhrleute, bezw. diejenigen Eigentümer der Pferde, die wegen oben erwähnter Tierquälerei zur Anzeige gebracht werden, mit Geldstrafe bis zu 300 Kronen bezw. mit Arrest bis zu 1 Monate bestraft werden.

66.

Nr. 22.463.

Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbote unterliegen.

Trotz der allgemeinen Kenntis des Verbotes, aus der Schweiz Waren, die mit dem Ausfuhrverbote belegt sind, über die Grenze zu bringen, wird bei Reisen aus der Schweiz nach Österreich noch immer Versuch gemacht, dieses Verbot zu überschreiten.

Ein derartiger Fall, welcher sich erst kürzlich zugetragen hat, hat zugleich gezeigt, dass selbst ein Empfehlungsschreiben an die Schweizer Zollbehörden von der Eröffnung und Durchsuchung des Reisegepäckes nicht schützt und hat überdies zu unliebsamen Erörterungen in den Blättern Anlass gegeben.

Um dies künftighin zu vermeiden, wird die Einhaltung dieses Verbotes zur unbedingten Pflicht jedes Einzelnen bei seiner eventuellen Reise in die Schweiz und zurück gemacht.

67.

Nr. 23.593.

Beförderungsbedingungen der k. u. k. Förderbahnen in Polen.

Gültig vom 1. September 1917.

I. Teil.

Die Beförderung von Zivilpersonen und Gütern ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1) Der Transport von Personen, Reisegepäck und Gütern erfolgt auf Gefahr der Parteien und übernimmt die Förderbahn keine wie immer geartete Verantwortung oder Haftung.

2) Die Bezahlung der Gebühren hat stets vor Antritt der Fahrt bezw. bei der Aufgabe des Gutes zu erfolgen. Nachnahmen und nachträgliche Verfügungen sind unzulässig.

Über die erfolgte Bezahlung wird seitens der Aufgabestation eine Bescheinigung (Fahrschein, Gepäckschein, Aufnahmsschein) der Partei ausgefolgt. Fahrschein oder Gepäckschein, ist in der Bestimmungsstation oder beim Verlassen des Zuges in einer früheren Station abzugeben. Im letzteren Falle findet eine Fahrgeldrückerstattung nicht statt. Fahrunterbrechungen sind nicht gestattet.

3) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden: Personen die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder sich den Anordnungen der Bahnorgane nicht fügen, kranke und solche Personen, welche durch ihr Äusseres Ekel erregen, Betrunkene, Irrsinnige und Schwachsinnige. Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art, sowie Leichen und lebende Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.

4) Kinder bis zum vollendeten vierten Jahre, für welche kein besonderer Platz beansprucht wird, werden frei befördert; sonst geniessen Kinder keine Fahrpreisermässigung.

5) Das Verlassen der Wagen während des Aufenthaltes in den Stationen ist nur aus zwingenden Gründen und nur mit Bewilligung der Bahnorgane gestattet.

6) Als freies Handgepäck dürfen nur kleine, in der Hand leicht tragbare Gegenstände mitgenommen werden.

7) Werden zur Beförderung aufgegebene Gepäckstücke nicht innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges in der Bestimmungsstation abgeholt, so wird ein Lagergeld von 50 Heller für je angefangene 24 Stunden und für jedes Gepäckstück eingehoben.

8) Hinsichtlich der Ausweisdokumente gelten die vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Polen erlassenen Verordnungen.

9) Die Benachrichtung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang des Avisos in der Güterabfertigungsstelle bekanntgegeben ist.

10) Die Abnahmefrist für Stückgut beträgt 24 Stunden, die Be- und Entladefrist für Wagenladungen je 6, bezw. bei doppelter Behandlung (Ent- und Beladung) 9 Tagesstunden, gerechnet vom Zeitpunkte der Bereitstellung des Wagens zur Be- oder Entladung. Nach Ablauf dieser Fristen wird ohne Unterbrechung durch Nachtstunden erhoben:

1). Lagergeld für Stückgüter:

a) Wenn das Gut in gedeckten Räumen lagert für je auch nur angefangene 24 Stunden und 100 kg . . . . 20 h

b) Wenn des Gut im Freien lagert für je auch nur angefangene 24 Stunden und 100 kg . 10 h

2). Wagenstandgeld:

Für je auch nur angefangene 24 Stunden und einen Wagen . . . . 5 K

Der Beginn der Abnahme- und Ladefristen fällt stets in die kundgemachten Amtsstunden und werden berechnet:

a) Die Abnahmefrist für angekommene Stückgüter vom Zeitpunkt des Aushanges des Avisos;

b) Die Entladefrist für angekommene Wagenladungen vom Zeitpunkte des Aushanges des Avisos falls die Wagen bis dahin zur Ausladung bereit gestellt sind, sonst vom Zeitpunkte der Wagenbeistellung;

c) Die Beladefrist für Aufgabewagen vom Zeitpunkte der Wagenbeistellung. Erfolgt die Wagenbeistellung ausserhalb der kundgemachten Amtsstunden, so beginnt die Ladefrist mit der nächsten Amtsstunde.

Als Tagesstunden gelten die Stunden von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends. Die in die 6 bezw. 9 stündige Ladefrist fallenden Nachtstunden werden nicht zur Ladefrist gerechnet.

Die Abnahme und Ladefristen ruhen an Sonn- und Feiertagen nicht.

11) Die Wagenladungsgüter werden weder nach Stückzahl noch nach Gewicht übernommen und sind vom Aufgeber zu verladen.

12) Eine direkte Aufnahme von Gütern von den, bzw. auf den Linien der Heeresbahn findet nicht statt.

13) Die Umladung aus den Heeresbahn- in die Förderbahnwagen und umgekehrt hat die Partei selbst zu besorgen.

14) Das Ladegewicht der beigestellten Wagen darf nicht überschritten werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird strengstens überwacht.

15) Lade- und Bindemittel werden nicht beigestellt. Die Parteien sind verpflichtet, die Transporte betriebssicher zu verladen.

16) Die Reisenden bzw. die Aufgeber von Gütern haben sich den Anordnungen der Bahnorgane unbedingt zu fügen. Beschwerden sind an die zuständige k. u. k. Betriebsleitung der Förderbahn zu richten. Das k. u. k. M. G. G. trifft die letzte Entscheidung die bleibend ist.

17) Die Förderbahn behält sich das Recht vor den Zivilverkehr jederzeit und ohne jede Verbindlichkeit gegen die Parteien einzustellen.

II. Teil.

Tarifbestimmungen.

1) Die Berechnung der Gebühren für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Frachtgütern erfolgt bis auf Widerruf zu den in den beigefügten Stationstarifen in Kronenwährung vorgesehenen Fahrpreisen resp. Frachtsätzen. Der geringste Fahrpreis für eine Person beträgt 40 H. Die geringste Reisegepäckfracht für ein Gepäckstück und für eine Stückgutsendung beträgt 60 Heller.

Beträgt bei Frachtgebühren die Länge einer Beförderungsstrecke weniger als 6 Km., so werden die Gebühren für 6 Km. eingehoben. Beträge von 5 Heller und darüber werden für 10 Heller gerechnet, Beträge unter 5 Heller entfallen.

2) Für die einzelnen Tarifklassen gelten nachfolgende Bestimmungen:

Stückgutklasse: Das Gewicht der Stückgutsendung wird in der Weise aufgerundet, dass je angefangene 100 kg für volle 100 kg angenommen werden.

Der Frachtsatz der Stückgutklasse kommt nur solange in Anwendung, als die Frachtzahlung für den vollen Wagen nach der in Betracht kommenden Wagenladungsklasse sich nicht billiger stellt.

Allgemeine Wagenladungsklasse.

Die Gebühren dieser Tarifklasse werden ohne Rücksicht auf das wirkliche Gewicht für das Ladegewicht jedes zur Beladung verwendeten Wagens eingehoben, soferne für das betreffende Frachtgut eine ermässigte Tarifklasse oder ein Ausnahmtarif nicht vorgesehen ist und die Frachtzahlung für das wirkliche Gewicht nach der Stückgutklasse sich nicht billiger stellt.

Ermässigte Wagenladungsklasse.

Die Gebühren dieser Tarifklasse finden auf nachstehende Frachtgüter Anwendung und zwar: Stein- und Braunkohle, Briketts, Torf, Koks, ferner Grubenholz, Langholz, Brennholz, Schwellen, Kartoffel, Rüben (Zucker- und Futterrüben), Getreide aller Art und Mehlprodukte, Steine auch Kalksteine, Ziegel, Schotter und Sand.

Die Frachtberechnung erfolgt ohne Rücksicht auf das wirkliche Gewicht der Sendung für das Ladegewicht jedes zur Beladung verwendeten Wagens, soferne die Frachtzahlung für das wirkliche Gewicht nach der Stückgutklasse sich nicht billiger stellt.

3) Militärtarif: Sendungen die Eigentum der bewaffneten Macht und Militärverwaltung sind und bleiben und von einer solchen Behörde aufgegeben werden und an eine solche adressiert sind.

Hiefür sind die um 50% ermässigten Zivilfrachtsätze zu berechnen. Militärpersonen werden nach den Sätzen des allgemeinen Militärtarifes abgefertigt. Militärgepäck wird zum halben Zivilfrachtsatz abgefertigt.

Tarifgrundlagen.

1) Einheitssätze für Beförderung von Zivilpersonen und Zivilreisegepäck.

a) Pro Person und Kilometer . . . 7.8 Heller

b) Für jedes Gepäckstück die in der betreffenden Stationsverbindung per 100 kg Stückgut vorgesehene Gebühr.

2) Einheitssätze für die Beförderung von Zivilgütern.

Tarifklasse.

	Stückgut	Allgemeine Wagenladungsklasse	Ermässigte Wagenladungsklasse
Einheitssätze für 100 kg und 1 km in Heller	2·6	2·1	1·7
Manipulationsgebühr für 100 kg in Hellern	26	13	10

4). Gebührenberechnungstabelle I.

Kilometer	für eine Person		für ein Gepäckstück	Stückgutklasse	Allgemeine Wagenladungs-Klasse		Ermässigte Wagenladungs-Klasse	
	Milit.	Zivil						
	Heller			Heller f. 100 kg. — Kronen f. 5 Ton.			Heller f. 100 kg.	Kronen f. 5 Tonnen
1	16	10	30	30	15	8·—	12	6·—
2	16	20	30	30	17	8·50	13	6·50
3	16	20	30	30	19	9·50	15	7·50
4	16	30	40	40	21	10·50	17	8.50
5	16	40	40	40	24	12·—	19	9·50
6	16	50	40	40	26	13·—	20	10·—
7	16	50	40	40	28	14·—	22	11·—
8	16	60	50	50	30	15·—	24	12·—
9	16	70	50	50	32	16·—	25	12·50
10	16	80	50	50	34	17·—	27	13·50
11	32	90	50	50	36	18·—	29	14·50
12	32	90	60	60	38	19·—	30	15·—
13	32	100	60	60	40	20·—	32	16·—
14	32	110	60	60	42	21·—	34	17·—
15	32	120	70	70	45	22·50	36	18·—
16	32	120	70	70	47	23·50	37	18·50
17	32	130	70	70	49	24·50	39	19·50
18	32	140	70	70	51	25·50	41	20·50
19	32	150	80	80	53	26·50	42	21·—
20	32	160	80	80	55	27·50	44	22·—
21	52	160	80	80	57	28·50	46	23·—
22	52	170	80	80	59	29·50	47	23·50
23	52	180	90	90	61	30·50	49	24·50
24	52	190	90	90	63	31·50	51	25·50
25	52	200	90	90	66	33·—	53	26·50
26	52	200	90	90	68	34·—	54	27·—
27	52	210	100	100	70	35·—	56	28·—
28	52	220	100	100	72	36·—	58	29.—
29	52	230	100	100	74	37·—	59	29·50
30	52	230	100	100	76	38·—	61	30·50
31	74	240	110	110	78	39·—	63	31·50
32	74	250	110	110	80	40·—	64	32·—
33	74	260	110	110	82	41·—	66	33·—
34	74	260	110	110	84	42·—	68	34·—
35	74	270	120	120	87	43·50	70	35·—
36	74	280	120	120	89	44·50	71	35·50
37	74	290	120	120	90	45.—	73	36·50
38	74	300	120	120	93	46·50	75	37·50
39	74	300	130	130	95	47·50	76	38·—
40	74	310	130	130	97	48·50	78	39·—
41	94	320	130	130	99	49·50	80	40·—
42	94	330	140	140	101	50·50	81	40·50
43	94	340	140	140	103	51·50	83	41·50
44	94	340	140	140	105	52·50	85	42·50
45	94	350	140	140	108	54·—	87	43·50
46	94	360	150	150	110	55·—	88	44·—
47	94	370	150	150	112	56·—	90	45·—
48	94	370	150	150	114	57·—	92	46·—
49	94	380	150	150	116	58·—	93	46·50
50	94	390	160	160	118	59·—	95	47·50

Gebührenberechnungstabelle II.

Kilometer	für eine Person Milit.	für eine Person Zivil.	für ein Gepäckstück	Stückgutklasse	Allgemeine Wagenladungs-Klasse		Ermässigte Wagenladungs-Klasse Heller f. 100 kg.	Ermässigte Wagenladungs-Klasse Kronen f. 5 Tonnen
	Heller			Heller f. 100 kg. — Kronen f. 5 Ton.				
51	116	400	160	160	120	60·—	97	48‘50
52	116	410	160	160	122	61·—	98	49·—
53	116	410	160	160	124	62‘—	100	50·—
54	116	420	170	170	126	63·—	102	51·—
55	116	430	170	170	129	64·50	104	52·—
56	116	440	170	170	131	65·50	105	52·50
57	116	440	170	170	133	66·50	107	53·50
58	116	450	180	180	135	67·50	109	54·50
59	116	460	180	180	137	68·50	110	55·—
60	116	470	180	180	139	69·50	112	56·
61	136	480	180	180	141	70·50	114	57·—
62	136	480	190	190	143	71·50	115	57·50
63	136	490	190	190	145	72·50	117	59·50
64	136	500	190	190	147	73‘50	118	59·—
65	136	510	200	200	150	75·—	121	60 50
66	136	510	200	200	152	76· –	122	61·—
67	136	520	200	200	154	77·—	124	62·—
68	136	530	200	200	156	78·—	126	63·—
69	136	540	210	210	158	79·—	127	63·50
70	136	550	210	210	160	80·—	129	64·50
71	156	550	210	210	162	81·—	131	65‘50
72	156	560	210	210	164	82·—	132	66·—
73	156	570	220	220	166	83·—	134	67·—
74	156	580	220	220	168	84·—	136	68·
75	156	590	220	220	170	85·—	138	69·—
76	156	590	220	220	172	86·—	139	69·50
77	166	600	230	230	174	87·—	141	70‘50
78	156	610	230	230	176	88·—	143	71·50
79	156	620	230	230	179	88·50	144	72·—
80	156	620	230	230	181	90·50	146	73·—
81	178	630	240	240	183	91·50	148	74·—
82	178	640	240	240	185	92·50	149	74·50
83	178	650	240	240	187	93·50	151	75·50
84	178	660	240	240	189	94·50	153	76·50
85	178	660	250	250	191	95·50	155	77·50
86	178	670	250	250	193	96·50	156	78·—
87	178	680	250	250	196	98·—	158	79·—
88	178	690	250	250	198	99·—	160	80·—
89	178	690	260	260	199	99·50	161	80·50
90	178	700	260	260	202	101·	163	81·50
91	198	710	260	260	204	102·—	165	82·50
92	198	720	270	270	206	103·—	166	83·—
93	198	730	270	270	208	104·—	168	84·—
94	198	730	270	270	210	105·—	170	85·—
95	198	740	270	270	212	106·—	172	86·—
96	198	750	280	280	215	107·50	173	86·50
97	198	760	280	280	217	108·50	175	87·50
98	198	760	280	280	219	109·50	176	88·—
99	198	770	280	280	221	110·50	178	89·—
100	198	780	290	290	223	111·50	180	90·—

TARIFSÄTZE

auf der stabilen Förderbahn mit Pferdebetrieb Szczucin—Staszów und Sędziszów—Szczekociny.

Gültig vom 15. Juli 1917.

Kilometer	Zivil		Militär		Für Stückgut		Allgemeine Wagenladungsklasse		Ermässigte Wagenladungsklasse		Militärgüter	
	1 Person		1 Person		pr. 100 kg.		f. 10 Tonnen		f. 10 Tonnen		f. 10 Tonnen	
	K	H	K	H	K	H	K	H	K	H	K	H
1		21		16		82	8	87	5	46	4	78
2		42		16		82	17	75	10	92	9	56
3		62		16		82	26	62	16	38	14	33
4		82		16		82	35	49	21	84	19	11
5	1	03		16		82	44	36	27	30	23	89
6	1	23		16		82	53	24	32	76	28	67
7	1	44		16		96	62	11	38	22	33	44
8	1	64		16	1	09	70	98	43	68	38	22
9	1	85		16	1	23	79	85	49	14	43	—
10	2	05		16	1	37	88	73	54	60	47	78
11	2	26		32	1	50	97	60	60	06	52	55
12	2	46		32	1	65	106	47	65	52	57	33
13	2	58		32	1	77	115	34	70	98	62	11
14	2	87		32	1	91	124	22	76	44	66	89
15	3	08		32	2	05	133	09	81	90	71	66
16	3	28		32	2	18	141	96	87	36	76	44
17	3	49		32	2	32	150	83	92	82	81	22
18	3	69		32	2	46	159	71	98	28	86	—
19	3	90		32	2	59	168	58	103	74	90	77
20	4	10		32	2	73	177	45	109	20	95	55
21	4	31		52	2	87	186	32	114	66	100	33
22	4	52		52	3	—	195	20	120	12	105	11
23	4	72		52	3	14	204	07	125	58	109	88
24	4	91		52	3	28	212	94	131	04	114	66
25	5	12		52	3	41	221	81	136	50	119	44
26	5	32		52	3	55	230	96	141	96	124	22
27	5	53		52	3	69	239	56	147	42	128	99
28	5	73		52	3	82	248	43	152	88	133	77
29	5	94		52	3	96	257	30	158	34	138	55.
30	6	14		52	4	10	266	18	163	80	143	33
31	6	35		74	4	23	274	52	169	26	148	10
32	6	55		74	4	37	283	92	174	72	152	88
33	6	76		74	4	52	292	79	180	18	157	66
34	6	96		74	4	64	301	67	185	64	162	44
35	7	19		74	4	79	310	54	191	10	167	21
36	7	37		74	4	91	319	41	196	56	171	99
37	7	58		74	5	05	328	28	202	02	176	77
38	7	78		74	5	19	337	16	207	48	181	55
39	7	99		74	5	32	346	03	212	94	186	32
40	8	20		74	5	40	354	90	218	40	191	10

Dieser Frachtsatz findet Anwendung bei Frachtberechnung für Hölzer aller Art, sämtliche Getreidegattungen, Baumaterialien aller Art, Heu, Stroh, Kartoffel, Rüben und Rübenschnitze, ferner Stein- u. Braunkohle u. Torf.

68.

Steckbriefe.

Granat Johann, geboren in Skarżyce, Gemeinde Kromołów, wohnhaft in Zawiercie, dortselbst zuständig, röm.-kat., beschuldigt, einen Diebstahl mehrerer Gegenstände zu Schaden des Kalma Waltliferand im Gemeindearrest Kroczyce verübt zu haben, ist in unbekannter Richtung geflüchtet.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach dem Flüchtling zu forschen und denselben im Betretungsfalle an das Friedensgericht in Pilica einzuliefern.

Hg. wurde gegen die flüchtigen 1) Ladislaus Smentek, Landmann aus Ryczowek, 2) Johann Piątek und 3) Jakób Mudyna, die zwei letzteren aus Hucisko, Gemeinde Ogrodzieniec, wegen Verbrechens des Raubes nach § 483 MSTG. gemäss § 426 MSTPO. das gerichtliche Ermittlunsverfahren angeordnet, weil dieselben verdächtig erscheinen, am 10. Mai l. J. bei Podlesie Gemeinde Pilica 2 unbekannte Schmuggler überfallen und einen von denselben beraubt zu haben.

Laut Gendarmeriemeldung des Postens Pilica sind die Genannten flüchtig geworden und die nach ihrem Aufenthaltsorte eingeleiteten Nachforschungen blieben erfolglos.

Personsbeschreibung der Obgenannten.

1) Ladislaus Smentek, in Ryczówek, Gemeinde Ogrodzieniec, Kreis Olkusz geboren, 29 Jahre alt, von kleiner Statur, brünett, kleiner, schwarzer Schnurrbart, rundes Gesicht.

Besondere Merkmale: Vollständiges Fehlen der rechten Hand, und Verkrüppelung des rechten Beines, sodass er hinkt.

2) Jan Piatek aus Hucisko-Ryczów, Gemeinde Ogrodzieniec, 23 Jahr alt, 170 cm hoch, stark gebaut, breitschultrig, Arbeiter, starke Mittesser im Gesichte.

3) Jakób Mudyna aus Hucisko-Ryczów, Gemeinde Ogrodzieniec, übermittelgross, schlank, blasses Gesicht, blaue Augen, blonde Haare, grosse spitze Nase, etwas abstehende Ohren, gesunde breite Zähne, 2 Muttermale im Gesichte, spricht nur polnisch und langsam, und hat etwas vorgeneigten Gang.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organen werden ersucht, nach dem Genannten eifrig zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Olkusz einzuliefern.

Das Friedensgericht in Wolbrom, Kreis Olkusz, sucht nach der Anna Wrona, Tochter des Ignac und Lucya geborene Rojek, geboren am 17. Juli 1895, nach Niedźwiedz Kreis Miechów zuständig, röm.-kat., welche des im April 1917 beim Dawid Goldberg in Wolbrom verübten Diebstahles von Damenschuhen, Kleider und Wäsche beschuldigt und in unbekannter Richtung entwichen ist.

Die Gendarmerie- und Polizeibehörden werden ersucht nach der Anna Wrona zu forschen und sie im Betretungsfalle zu verhaften und dem Friedensgerichte in Wolbrom einzuliefern.

Das Friedensgericht in Wolbrom, Kreis Olkusz sucht nach dem Adam Zawrzykraj, geboren im Jahre 1893 in Jangrot, dortselbst zuständig, welcher des Kartoffeldiebstahles beim Błażej Kuś und des Haferdiebstahles bei Jan Gwóźdź beschuldigt und in unbekannter Richtung entwichen ist.

Die Gendarmerie- und Polizeibehörden werden ersucht nach dem obgenannten Adam Zawrzykraj zu forschen und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Friedensgerichte in Wolbrom einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst Graf GOTTFRIED CLAM MARTINIC m. p.

Kraków — Druk W. L. Anczyca i Spółki